



**Brüssel, den 21. Oktober 2026
(OR. en)**

14484/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0241(COD)**

**AGRI 756
AGRIFIN 180
FIN 1456
CADREFIN 433
CODEC 1905
ENV 1236
FORETS 137**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	11733/25 + ADD 1 + ADD 1 COR 1
Betr.:	Verordnung zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union im Rahmen der GAP – Partielle allgemeine Ausrichtung

Im Hinblick auf die Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 26./27. Oktober 2026 erhalten die Delegationen in der Anlage den vom Vorsitz vorgeschlagenen Text für eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem oben genannten Vorschlag.

2025/0241 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die
Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034**

Erwägungsgründe wurden nicht aufgenommen

Titel I

**Gegenstand, nationale GAP-Empfehlungen und
Begriffsbestimmungen**

Artikel 1

Gegenstand

[...]/In dieser Verordnung werden besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 **Absatz 1** Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt./

/Diese Unterstützung der Union wird im Rahmen des **Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit** (im Folgenden „Fonds“) im Einklang mit den für diesen Fonds geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) [...] [NRP] gewährt./

Artikel 2

Nationale Empfehlungen und Steuerung der GAP

(1) Die Kommission nimmt **nicht bindende** nationale GAP-Empfehlungen an, die jedem Mitgliedstaat vor der Vorlage seines jeweiligen NRP-Plans eine Orientierungshilfe für die Umsetzung der für die GAP relevanten spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe d **Ziffern i, ii, iii und v** der Verordnung (EU) [...] [NRP] im Rahmen des NRP-Plans gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung bieten. Mit den nationalen GAP-Empfehlungen soll Folgendes erreicht werden:

- a) Beitrag zu fairen und ausreichenden Einkommen für Landwirte und zu ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, darunter die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette;
- b) Steigerung der Attraktivität des Berufs und Förderung des Generationswechsels **einschließlich des Lebensstandards**;
- c) Verbesserung des Klimaschutzes, der Bereitstellung von Ökosystemleistungen, kreislaforientierter Lösungen, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, der nachhaltigen Landwirtschaft und des Tierwohls;
- d) Verbesserung der Resilienz, der Vorsorge und der Befähigung der Landwirte zum Umgang mit Krisen und Risiken;
- e) Förderung des Zugangs zu Wissen sowie Beschleunigung von Innovation und digitalem Wandel für einen florierenden Agrar- und Lebensmittelsektor [...];
- ea) Verbesserung der Attraktivität und Lebensqualität in ländlichen Gebieten.**

[...]

- (2) Die Kommission stützt sich bei den [...] Empfehlungen **gemäß Absatz 1** auf eine **evidenzbasierte, in Absprache mit dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführte** Analyse der Situation im Agrarsektor und in den ländlichen Gebieten, einschließlich demografischer Faktoren, struktureller und territorialer Merkmale sowie der Ernährungssicherheit in **dem** jeweiligen Mitgliedstaat.
- (3) In den [...] Empfehlungen **gemäß Absatz 1** identifiziert die Kommission insbesondere die wichtigsten **im** NRP-Plan **des jeweiligen Mitgliedstaats zu berücksichtigenden** Herausforderungen, **wobei sie einschlägigen nationalen Initiativen Rechnung trägt.**

Artikel 2a

[Artikel 4 Absätze 13, 14 und 16 der NRP-Verordnung]

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Landwirt“ eine natürliche oder juristische Person **oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, die über einen Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) [NRP] verfügt und eine** landwirtschaftliche Tätigkeit **gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten** im Einklang mit **Artikel 2b Absatz 3** dieser Verordnung **ausübt;**

2. „System für Wissen und **Innovation** in der Landwirtschaft“ oder „AKIS“ die Zusammenfassung von Organisationsstrukturen und Wissenstransfer zwischen Personen, Organisationen und Einrichtungen gemäß Artikel 20 dieser Verordnung, die Wissen und **Innovation** für die Landwirtschaft und verwandte Bereiche nutzen und produzieren;
3. „ökologische/biologische Landwirtschaft“ gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ zertifizierte ökologische/biologische Produktion;
4. „die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres“ alle Inseln des Ägäischen Meeres mit Ausnahme Kretas und Euböas.

Artikel 2b

[Artikel 4 Absätze 21 und 22 der NRP Verordnung]

In den NRP-Plänen anzugebende Begriffsbestimmungen

- (1) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen gemäß diesem Artikel ferner die Begriffsbestimmungen für „aktiver Landwirt“, „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“, „förderfähige Hektarfläche“, „Junglandwirt“ und „neuer Landwirt“ nach objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien und gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fest.
- (2) ***Der Begriff „aktiver Landwirt“ ist so zu bestimmen, dass sichergestellt ist, dass die Unterstützung nur Landwirten gewährt wird, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, wozu auch pluriaktive Landwirte oder nebenberuflich tätige Landwirte gehören können.***

¹ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj>).

Bei der Bestimmung, wer ein „aktiver Landwirt“ ist, wenden die Mitgliedstaaten Kriterien wie Einkommensprüfungen, Arbeitseinsatz im landwirtschaftlichen Betrieb, Unternehmensgegenstand oder die Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeiten in nationale oder regionale Register an. Diese Kriterien können in einer oder mehreren von den Mitgliedstaaten gewählten Formen eingeführt werden, einschließlich einer Negativliste, die Landwirte von der Einstufung als aktive Landwirte ausschließt.

Betrachtet ein Mitgliedstaat diejenigen Landwirte als „aktive Landwirte“, die Unterstützung im Rahmen von Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g oder Zahlungen im Rahmen von Interventionen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2115 erhalten haben, die einen bestimmten Betrag für das vorangegangene Antragsjahr nicht übersteigen, so darf dieser Betrag 5 000 EUR nicht überschreiten.

- (3) Eine „landwirtschaftliche Tätigkeit“ liegt vor, wenn [...] folgende Tätigkeiten ausgeübt [...] werden:
- a) Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, was alle Tätigkeiten umfasst, die auf die Herstellung dieser Erzeugnisse abzielen; landwirtschaftliche Erzeugnisse sind Erzeugnisse, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, sowie Baumwolle und Niederwald mit Kurzumtrieb;
 - b) Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, das heißt Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu erhalten; Sofern dies aus Gründen des Tierwohls, **der Umwelt oder aus topografischen Gründen** hinreichend gerechtfertigt ist **und andere Formen der Pflege als nicht durchführbar erachtet werden**, kann **auch die** extensive Beweidung einer landwirtschaftlichen Fläche, **um die Fläche in einem für die Beweidung oder Landschaftspflege geeigneten Zustand zu erhalten, als „Erhaltung“ gelten.**

- (4) Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ ist so zu **bestimmen**, dass er nur Flächen umfasst, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, auch wenn sie Agroforstsysteme bilden.
- (5) Der Begriff „förderfähige Hektarfläche“ ist so zu **bestimmen**, dass er nur Flächen umfasst, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen:
- a) landwirtschaftliche Flächen **oder Flächen, für die Unterstützung im Rahmen von Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wurde**, auf denen **in dem Jahr, für das die Unterstützung beantragt wird**, eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein;
sofern aus Gründen des Umwelt-, Arten- oder Klimaschutzes ausreichend gerechtfertigt, können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die förderfähige Hektarfläche auch bestimmte Flächen umfasst, die nur alle zwei Jahre für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden;
- b) Flächen, für die Unterstützung im Rahmen von Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g [degressive Einkommensstützung, Kleinerzeuger] dieser Verordnung gewährt wurde oder für die Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 [Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit [einschl. aller Ansprüche], Kleinerzeugerregelung] der Verordnung (EU) 2021/2115 bestand, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, die sich aus **dem Unionsrecht oder** Interventionen [...] ergeben, die zu den spezifischen Umwelt- und Klimazielen der GAP beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.
Wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen, können auch Flächen, auf denen – aufgrund von Zusagen und Verpflichtungen, die sich aus nationalen Rechtsvorschriften oder anderen Programmen ergeben – keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, einbezogen werden, sofern sie zu diesen Zielen beitragen;

- c) **wenn** die Mitgliedstaaten **dies** beschließen, [...] Landschaftselemente, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Buchstabe b fallen, [...] sofern diese Landschaftselemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschen. ***Für landwirtschaftliche Fläche mit verstreuten, nicht förderfähigen Landschaftselementen können die Mitgliedstaaten beschließen, festgesetzte Verringerungskoeffizienten anzuwenden, um die als förderfähig geltende Fläche festzulegen.***

(6) Der Begriff „Junglandwirt“ ist so zu bestimmen, dass der Bedeutungsumfang natürliche und juristische Personen umfasst, die unter die Begriffsbestimmung „Landwirt“ im Sinne von Artikel 2a Absatz 1 fallen und mindestens die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) es muss eine Altersobergrenze zwischen 35 und **einschließlich** 40 Jahren gelten;
- b) die Person muss **zum ersten Mal** [...] Betriebsleiter [...] sein.

Die Mitgliedstaaten können weitere Kriterien in Bezug auf eine angemessene Ausbildung oder entsprechende Fähigkeiten aufnehmen.

(7) Der Begriff „neuer Landwirt“ ist so zu bestimmen, dass er sich auf Landwirte bezieht, die keine Junglandwirte sind und die erstmals „Betriebsleiter“ sind;

Die Mitgliedstaaten können weitere Kriterien in Bezug auf eine angemessene Ausbildung oder entsprechende Fähigkeiten aufnehmen.

- (7a) *Beschließen Mitgliedstaaten, „Bienenstock“ als Grundlage für Zahlungen im Rahmen von Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b, f oder r zu verwenden, so legen sie in ihren NRP-Plänen eine Begriffsbestimmung für „Bienenstock“ so fest, dass „Bienenstock“ die Einheit ist, die ein für die Erzeugung von Honig, anderen Imkereierzeugnissen oder Honigbienenzuchtmaterial gehaltenes Honigbienenvolk und alle für dessen Überleben erforderlichen Elemente enthält.*

Titel II

Allgemeine Anforderungen und Interventionskategorien

Kapitel I

Allgemeine Anforderungen

Artikel 3

Verantwortungsvolle Betriebsführung

- (1) Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A [Anhang mit den GAB] **und** die von den Mitgliedstaaten im NRP-Plan gemäß Absatz 4 dieses Artikels und Anhang I Teil C festgelegten Schutzpraktiken [...].

- (2) **Landwirte und andere Begünstigte**, die Zahlungen im Rahmen **der folgenden** Interventionen erhalten, müssen [...] die Anforderungen der „verantwortungsvollen Betriebsführung“ erfüllen [...]:

- i) **Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis f und**
- ii) **Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben o und p, die Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) [...] [NRP] betreffen.**

[...]

- (3) Bei Unterstützung, für die die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung **gemäß Anhang I Teile A und C** gelten, **und bei Zahlungen im Rahmen der Intervention gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g der vorliegenden Verordnung** wird davon ausgegangen, dass sie den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfüllen.

Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet der Begriff „Grundanforderung an die Betriebsführung“ jede einzelne Anforderung, die in Anhang I **Teil A** aufgelistet und in einem der in Anhang I **Teil A** aufgeführten Rechtsakte festgelegt ist und sich inhaltlich von den anderen Anforderungen desselben Rechtsakts unterscheidet.

Die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden. [...]

(4) Die Mitgliedstaaten legen [...] auf nationaler oder regionale Ebene Schutzpraktiken **gemäß den in Anhang I, Teil C enthaltenen spezifischen Zielen** fest, um die folgenden **allgemeinen** Ziele zu verwirklichen:

- a) Schutz **kohlenstoffreicher** Böden [...];
- aa) **Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft;**
- b) Schutz der **Bodengesundheit und der Bodenresilienz;**
- c) Schutz von Wasserläufen [...].

Bei der Festlegung ihrer Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten beschließen, diese so zu gestalten, dass sie mit den im nationalen Recht festgelegten verbindlichen Anforderungen übereinstimmen und nicht über diese hinausgehen, sofern diese bestehenden nationalen verbindlichen Anforderungen mit den in Anhang I Teil C der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Zielen im Einklang stehen.

Umfasst ein in Anhang I Teil C aufgeführtes spezifisches Ziel auch Mindestpraktiken, so sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, zusätzlich zu diesen Praktiken Schutzpraktiken festzulegen. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Schutzpraktiken diese allgemeinen und spezifischen Ziele betreffend festlegen. Die Mitgliedstaaten dürfen keine zusätzlichen Schutzpraktiken festlegen, mit denen andere Ziele als die aufgeführten allgemeinen Ziele verfolgt werden.

- (5) Die Mitgliedstaaten beschreiben im NRP-Plan die Schutzpraktiken, die für jedes der in Absatz 4 genannten **allgemeinen** Ziele festgelegt wurden, einschließlich ihres räumlichen Geltungsbereichs, sowie die Landwirte und anderen Begünstigten, die die **Praktiken** umsetzen müssen, und legen eine Zusammenfassung **jeder** Schutzpraktik vor. Die Mitgliedstaaten passen **gegebenenfalls** die Schutzpraktiken an die unterschiedlichen Bodenbewirtschaftungssysteme, die unterschiedlichen Umwelt- und Klimabedingungen **und andere Besonderheiten** in ihrem Hoheitsgebiet an.
- (6) Landwirte **und andere Begünstigte**, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates² zertifiziert sind, sind von den Schutzpraktiken **in Anhang I, Teil C**, Buchstaben b und c **der vorliegenden Verordnung in Bezug auf ihre ökologischen/biologischen Produktionseinheiten im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2018/848 und in Bezug auf ihre Produktionseinheiten in Umstellung im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der genannten Verordnung ausgenommen.**

² Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) **Nr. 834/2007** des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj>).

Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung des mit Kontrollen einhergehenden Verwaltungsaufwands beschließen, dass nur Landwirte und andere Begünstigte, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind und deren gesamter Betrieb aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2018/848 oder aus Produktionseinheiten in Umstellung im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der genannten Verordnung oder aus einer Kombination dieser Arten von Produktionseinheiten besteht, von den in Anhang I Teil C Buchstaben b und c der vorliegenden Verordnung aufgeführten Schutzpraktiken ausgenommen sind.

- (7) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Schutzpraktiken können die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan spezifische Ausnahmen von diesen Schutzpraktiken auf der Grundlage objektiver und diskriminierungsfreier Kriterien wie Kulturen, Bodenarten und Bewirtschaftungssysteme, **geografische oder klimatische Bedingungen** oder Schäden an Dauergrünland unter anderem durch wild lebende Tiere oder invasive Arten vorsehen. Diese spezifischen Ausnahmen müssen hinsichtlich des [...] Geltungsbereichs für **landwirtschaftliche Flächen** begrenzt sein, dürfen nur vorgesehen sein, falls und so weit wie sie erforderlich sind, um spezifischen Problemen bei der Anwendung dieser Praktiken zu begegnen, und dürfen **die Verwirklichung der** in Absatz 4 genannten Ziele nicht **erheblich** behindern [...].
- (8) Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Ausnahmen von Schutzpraktiken gewähren, wenn die Witterungsbedingungen, **Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall** Landwirte und andere Begünstigte daran hindern, diese Verfahren anzuwenden [...]. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorübergehenden Ausnahmen in ihrem Geltungsbereich und ihrer Dauer auf das erforderliche Maß begrenzt sind, auf objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien beruhen und **die Verwirklichung der** in Absatz 4 genannten Ziele nicht **erheblich** behindern [...]. **Wird eine befristete Ausnahme gewährt, so wird sie ohne Änderung des NRP-Plans gewährt.**

- (9) Die Mitgliedstaaten können die Bewirtschaftungsverfahren im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a anerkennen, die zu den Zielen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels in gleicher Weise beitragen wie die einschlägigen, im NRP-Plan gemäß dem genannten Absatz festgelegten Schutzpraktiken. Die Mitgliedstaaten können bei Landwirten und anderen Begünstigten, die sich zur Anwendung dieser gleichwertigen Methoden verpflichten, davon ausgehen, dass sie der einschlägigen Schutzpraktik nachkommen.

Artikel 4

Umwelt- und Klimaschwerpunkte

- (1) Die Mitgliedstaaten unterstützen Landwirte [...] bei jedem der folgenden Umwelt- und Klimaschwerpunkte:
- a) Anpassung an den Klimawandel **oder** Wasserresilienz;
 - b) Eindämmung des Klimawandels, wie die **Verbesserung der** CO₂-Entnahmen **oder** die Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Biogaserzeugung;
 - c) **nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, wie Luft, Boden, Wasser, Erhalt der biologischen Vielfalt, Erhaltung von Lebensräumen, Arten oder Landschaftselementen, oder Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;**
 - d) **nachhaltige Tierhaltung** wie **Extensivierung, genetische Ressourcen oder Tiergesundheit und Tierwohl;**
 - e) Weiterentwicklung des ökologischen/biologischen Landbaus.
 - f) [...]

[...]

- (2) Für die Schwerpunkte wird **die** in Absatz 1 genannte **Unterstützung** unter den in den **Artikeln 8, 9, 10, 13 oder Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a** festgelegten Bedingungen gewährt.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Unterstützung zu einem Schwerpunkt gemäß Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan nachweist, dass es nationale Bestimmungen oder Instrumente gibt, die diesen Schwerpunkt betreffen.

Kapitel II

Interventionskategorien

Artikel 5

[Artikel 35 Absatz 3 der NRP-Verordnung hinzugefügt]

Interventionskategorien und Bestimmungen über die finanzielle Unterstützung

- (1) Folgende GAP-**Interventionskategorien** werden festgelegt:
- a) degressive flächenbezogene Einkommensstützung;
 - b) gekoppelte Einkommensstützung;
 - c) kulturspezifische Zahlung für Baumwolle;
 - d) Zahlung für naturbedingte und andere gebietsspezifische Benachteiligungen;

- e) Unterstützung für Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben;
- f) **Unterstützung für** Agrarumwelt- und Klimaaktionen;
- g) Zahlung für Kleinerzeuger;
- h) Unterstützung für Risikomanagementinstrumente;
- i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten, Waldbesitzern **und Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten oder vermarkten. Bei nichtproduktiven Investitionen, die zu den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer v der Verordnung (EU) [...] [NRP - Spezifische Ziele des Fonds] aufgeführten spezifischen Zielen beitragen, können auch andere Begünstigte unterstützt werden;**
- j) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten, neuen Landwirten, Existenzgründungen im ländlichen Raum, **die Diversifizierung des Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte sowie die Unternehmensentwicklung** von kleinen landwirtschaftlichen Betrieben;
- k) Unterstützung für Vertretungsdienste;
- l) **Unterstützung für** LEADER;
- m) Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten;
- n) **Unterstützung für** territoriale **Entwicklung** und lokale Zusammenarbeit;
- o) **Unterstützung für** Interventionen in Gebieten in äußerster Randlage **gemäß Artikel X der Verordnung (EU) .../... [NRP-Verordnung];**
- p) **Unterstützung für** Interventionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres;

- q) **Unterstützung für das** EU-Schulprogramm gemäß [...] Teil II Titel I Kapitel IIa **Abschnitt 2** der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³;
 - r) **Unterstützung für** Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa **Abschnitt 3** der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
 - s) Krisenzahlungen **an** Landwirte nach **Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen.**
- (2) **Die** Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis k **und r** sind **Interventionen zur Einkommensstützung, die** gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a **Ziffer ii** der Verordnung (EU) [...] [NRP] aus dem Fonds zu finanzieren **sind**.
- (3) [...] Hanfsorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von mehr als 0,3 % kommen für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung nicht infrage.
- (3a) **Die Begünstigten von Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis d, g, h und k müssen aktive Landwirte sein. Im Falle anderer Interventionen können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die Begünstigten aktive Landwirte sein müssen.**

³ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

- (3b) *Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass in folgenden Fällen ein Landwirt weiterhin der Definition von „Junglandwirt“ gemäß Artikel 2b Absatz 6 der vorliegenden Verordnung entspricht:*
- a) *ein Landwirt, der zu dem Zeitpunkt seines ersten Zugangs zu Unterstützung für eine Intervention, die gezielte Unterstützung für Junglandwirte, wie von dem Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan benannt, bietet, der Definition von „Junglandwirt“ entspricht, für eine Dauer von höchstens sieben Jahren, unter der Voraussetzung, dass der Landwirt der Betriebsleiter bleibt;*
 - b) *ein Landwirt, der Unterstützung gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2021/2115 erhalten hat, für den verbleibenden Teil des Zeitraums gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115, unter der Voraussetzung, dass der Landwirt der Betriebsleiter bleibt.*
- (3c) *Die Mitgliedstaaten können für jede der Interventionen gemäß Absatz 1 beschließen, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, nicht mehr für eine Unterstützung im Rahmen dieser Interventionen in Betracht kommen. Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, stellen sicher, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Diskriminierungsfreiheit eingehalten werden, und begründen dies mit dem Ziel einer gezielteren Ausrichtung der Einkommensstützung oder des Generationswechsels.*

Artikel 6

[Artikel 35 Absatz 3 Unterabsatz 2 der NRP-Verordnung als Absatz 7a hinzugefügt]
Degressive flächenbezogene Einkommensstützung

- (1) Die Mitgliedstaaten gewähren **aktiven** Landwirten eine **jährliche** flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen, um den Einkommensbedarf zu decken.

- (2) [...] Die **Mitgliedstaaten sorgen für höhere flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen für Junglandwirte.**[...]

Die Mitgliedstaaten können die flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen ferner differenzieren und gezielt auf andere Kategorien von Landwirten, geografische Gebiete, agronomische Gebiete oder traditionelle Formen der Landwirtschaft, die unterschiedlichen Einkommensbedarf aufweisen, wie vom Mitgliedstaat festgelegt, ausrichten.

Die Höhe der Beihilfe wird auf der Grundlage des landwirtschaftlichen Einkommens über einen repräsentativen Bezugszeitraum oder auf der Grundlage anderer objektiver und diskriminierungsfreier Kriterien bestimmt.

Die Mitgliedstaaten können einen differenzierten Zahlungsbetrag je förderfähiger Hektarfläche oder verschiedene Zahlungsbeträge für verschiedene Spannen von förderfähigen Hektarflächen je Landwirt vorsehen.

Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten.

- (3) *[Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv, wobei folgende Regeln gelten:*
- a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;
 - b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 50 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als 75 000 EUR beläuft;
 - c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.]
- (4) *[Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.]*
- (5) [...]

(6) [...]

(7) [...]

a) [...]

b) [...]

c) [...]

- (7a) Die geplante durchschnittliche Hektarbeihilfe im Rahmen der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß diesem Artikel beträgt in den einzelnen Mitgliedstaaten mindestens [130] EUR und höchstens [240] EUR. [Artikel 35 Absatz 3 Unterabsatz 2 NRP]

Artikel 7

Zahlungen an Kleinerzeuger

- (1) Die Mitgliedstaaten **können** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt, **gewähren**. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.

Die Unterstützung nach dem vorliegenden Artikel darf nur aktiven Landwirten gewährt werden.

Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal 3 000 EUR.

- (2) Die Mitgliedstaaten können die nach diesem Artikel gewährte Unterstützung nach verschiedenen **Kategorien** von Landwirten oder **Gruppen von geografischen Gebieten** differenzieren.

Artikel 8

Zahlung für naturbedingte und andere gebietsspezifische Benachteiligungen

- (1) Die Mitgliedstaaten **können** Unterstützung **gewähren**, um **aktive** Landwirte für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen zu entschädigen.

- (2) Beschließt ein Mitgliedstaat, Unterstützung nach diesem Artikel zu gewähren, so wird diese in Bezug auf mindestens eine der folgenden Kategorien von Gebieten geleistet, die:
- a) gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgewiesen wurden⁴;
 - b) **von den Mitgliedstaaten** aufgrund spezifischer Nachteile **gemäß Absatz 2a** neu ausgewiesen und in den NRP-Plan aufgenommen wurden.

[...]

Die Fläche der gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b **neu** ausgewiesenen Gebiete darf 2 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche des betreffenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

- (2a) **Die Mitgliedstaaten können neue Gebiete gemäß Absatz 2 Buchstabe b ausweisen, die von spezifischen Nachteilen, die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen dargelegt wurden, betroffen sind, sofern die Fortsetzung der Landbewirtschaftungsverfahren in diesen Gebieten erforderlich ist, um die Umwelt zu erhalten oder zu verbessern, die Landschaft zu bewahren, das touristische Potenzial der Gebiete zu erhalten oder die Küstenlinie zu schützen.**

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1305/oj>).

- (2b) *Die Mitgliedstaaten können eine Feinabstimmung vornehmen, um Flächen innerhalb der gemäß Absatz 2 Buchstabe a oder b ausgewiesenen Gebiete auszuschließen. Die Feinabstimmung basiert auf objektiven Kriterien und schließt Gebiete aus, in denen zwar erhebliche naturbedingte und andere gebietsspezifische Benachteiligungen nachgewiesen, diese jedoch durch Investitionen oder Wirtschaftstätigkeit oder durch Hinweise auf eine normale Bodenproduktivität aus dem Weg geräumt wurden, oder in denen Einkommensverluste oder Zusatzkosten durch bestimmte Erzeugungsmethoden oder Bewirtschaftungssysteme ausgeglichen worden sind.*
- (3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche sind **erfolgen jährlich und werden geleistet, um Landwirte die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten sowie** für Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten zu entschädigen.

Artikel 9

Unterstützung für Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben

- (1) Die Mitgliedstaaten können in land- und forstwirtschaftlichen Gebieten **jährliche** flächenbezogene Unterstützung für Benachteiligungen gewähren, die sich aus der Umsetzung folgender Rechtsvorschriften ergeben:
- a) Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁵ und Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶;

⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj>).

⁶ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj>).

b) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷.

Zusätzlich zu den Gebieten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten beschließen, andere für die Zwecke des Naturschutzes abgegrenzte Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit zu unterstützen, die zur Durchführung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG beitragen, sofern diese Gebiete nicht mehr als 7 % der ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete ausmachen, die unter den NRP-Plan fallen. [...]

- (2) Zahlungen im Rahmen des vorliegenden Artikels können Landwirten, Waldbesitzern und **Waldbesitzervereinigungen sowie anderen Begünstigten** gewährt werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten dürfen Zahlungen im Rahmen dieses Artikels nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, einschließlich etwaiger Transaktionskosten, zu bieten, die mit der Einhaltung verpflichtender Anforderungen aufgrund der Umsetzung der in Absatz 1 [...] aufgeführten Rechtsakte und Bestimmungen der Union zusammenhängen. [...]

Artikel 10

[Artikel 36 Absatz 2 der NRP-Verordnung wird in Absatz 4 eingefügt]

Unterstützung für Agrarumwelt- und Klimaaktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten schaffen [...] Anreize für **freiwillige** Aktionen, die zu den **in Artikel 4 genannten Umwelt- und Klimaschwerpunkten oder den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern iii und v der Verordnung (EU) [...] [NRP] genannten spezifischen Zielen beitragen.**

⁷ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj>).

[...](1a) **Insbesondere gewähren die Mitgliedstaaten Unterstützung für Landwirte und andere Begünstigte für:**

- i) **jährliche Bewirtschaftungsverpflichtungen oder**
- ii) **mehrfährige** Bewirtschaftungsverpflichtungen.

[...](1b) **Die Mitgliedstaaten können Unterstützung gewähren für Umstellungsaktionen zur Unterstützung von Landwirten hinsichtlich der Durchführung von Veränderungen auf Ebene des Betriebs (oder eines Betriebsteils) hin zu ökologisch nachhaltigeren und resilienteren** Bewirtschaftungssystemen [...].

(2) [...] ⁸[...]

(3) Die in **Absatz 1a** [...] genannte **Unterstützung** kann **mit Folgendem in Verbindung stehen:**

- a) **Aktionen in Bezug auf den** Schutz der Wasserqualität und die Verringerung des Drucks auf die Wasserressourcen, den Bodenschutz, die Nährstoffbewirtschaftung, den **Schutz der Luftqualität**, die Erhaltung **und Wiederherstellung** der biologischen Vielfalt, einschließlich Landschaftselementen, und [...] den **nachhaltigen** Einsatz von Pestiziden;

⁸ [...]

- b) **Aktionen zur** Eindämmung des Klimawandels, einschließlich Verringerung der Treibhausgasemissionen und **Schutz von Kohlenstoffspeichern in Böden und Biomasse sowie Erhöhung von** Kohlenstoffbindung, Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Tier- und Pflanzenvielfalt für resiliente Ökosysteme;
 - c) **Aktionen in Bezug auf** Tiergesundheit und Tierwohl, einschließlich der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen;
 - d) **Erhaltung**, nachhaltige Nutzung und Entwicklung der genetischen Ressourcen; oder
 - e) Waldumweltdienstleistungen und Walderhaltung.
- (4) Die Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß **Absatz 1b** wird auf der Grundlage [...] von **Aktionen, mithilfe deren die Entwicklung eines Betriebs oder eines Betriebsteils hin zu ökologisch nachhaltigeren und resilienteren Erzeugungssystemen erleichtert wird**, gewährt. [...] Die Mitgliedstaaten beschreiben **diese Systeme gegebenenfalls in ihren NRP-Plänen**.

Die Mitgliedstaaten bestimmen den Betrag der Unterstützung für Umstellungsaktionen gemäß Absatz 1b auf der Grundlage der geschätzten Kosten für diese Aktionen. Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Umstellungsaktionen in Form von Pauschalbeträgen, die auf [200 000] EUR pro Landwirt und Programmplanungszeitraum des NRP-Plans begrenzt sind.

Die Mitgliedstaaten *können für die Verwaltung der Unterstützung von Umstellungsaktionen von den Begünstigten vorgelegte Aktionspläne für die Umstellung verwenden. Die Unterstützung für Umstellungsaktionen kann in einer oder mehreren Tranchen gezahlt werden.*

- (5) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für **Verpflichtungen oder Aktionen** gemäß **den Absätzen 1a und 1b** nur, wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I Teil A und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht und Unionsrecht hinausgehen.

Sieht das nationale Recht jedoch Anforderungen vor, die über die entsprechenden im Unionsrecht festgelegten verpflichtenden Mindestanforderungen hinausgehen, so kann Unterstützung für die in **den Absätzen 1a und 1b** genannten **Umstellungsaktionen** gewährt werden, die zur Einhaltung dieser **nationalen** Anforderungen beitragen.

- (5a) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Revisionsklausel vorgesehen wird, um die Anpassung der mehrjährigen Bewirtschaftungsverpflichtungen oder Umstellungsaktionen infolge von Änderungen der einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung, der einschlägigen Mindestanforderungen und anderer einschlägiger verpflichtender Anforderungen gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 sicherzustellen, über welche die Bewirtschaftungsverpflichtungen und Umstellungsaktionen hinausgehen müssen. Werden nachfolgende Anpassungen vom Teilnehmer nicht akzeptiert, so endet die Bewirtschaftungsverpflichtung oder Umstellungsaktion, ohne dass eine Rückzahlung der im Rahmen dieses Artikels für den Zeitraum, in dem die Bewirtschaftungsverpflichtung oder die Umstellungsaktionen wirksam waren, geleisteten Zahlungen gefordert wird.*

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass für Vorhaben, die im Rahmen der Interventionskategorie gemäß dem vorliegenden Artikel durchgeführt werden, die über den Zeitraum des Plans für nationale und regionale Partnerschaft hinausgehen, eine Revisionsklausel vorgesehen wird, damit sie an den Rechtsrahmen des nächsten Zeitraums angepasst werden können.

Artikel 11

[Artikel 35 Absatz 5 der NRP-Verordnung als Absatz 5 hinzugefügt]

Gekoppelte Einkommensstützung

- (1) Die Mitgliedstaaten gewähren **aktiven** Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung.

Die gekoppelte Einkommensstützung wird in Form einer jährlichen Zahlung je förderfähige Hektarfläche oder pro Tier oder Tieräquivalent [...] gewährt.

Die Mitgliedstaaten dürfen die Stützung in Form einer Zahlung je Hektar nur für Flächen gewähren, die sie im Einklang mit **Artikel 2b Absatz 5** als förderfähige Hektarflächen festgelegt haben.

Die als Zahlung je Hektar gewährte Stützung kann Unterstützung für Niederwald mit Kurzumtrieb, Gras und andere Grünfütterpflanzen umfassen. Der Tabak- und der Weinsektor erhalten keine Stützung.

Die als Zahlung pro Tier **oder Tieräquivalent** gewährte Stützung ist auf die Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, **Schafffleisch und** Ziegenfleisch, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.

- (2) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 dient auf der Grundlage objektiver und diskriminierungsfreier Kriterien der Deckung eines zusätzlichen Einkommensbedarfs **im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten des betreffenden Sektors, Erzeugnisses oder der betreffenden spezifischen Landwirtschaftsform. Die Mitgliedstaaten können die Schwierigkeiten der betreffenden Sektoren nachweisen, indem sie die in ihren GAP-Strategieplänen für Interventionen vorgesehene Analyse anhand der neuesten verfügbaren Daten aktualisieren. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die von ihnen zu bewältigenden Probleme bei Eiweißpflanzen nachzuweisen.**
- (3) [...]
- (4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen [...]
- (4a)**[...] Die Mittelzuweisung für Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß diesem Artikel ist beschränkt auf [...]
- a) eine feste Obergrenze von bis zu {6} Mio. EUR pro Jahr; oder**
- b)** höchstens 20 % des von dem Mitgliedstaat im NRP-Plan für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, c, f und g festgelegten Unionsbeitrags. **In diesem Fall kann der zugewiesene** Prozentsatz [...] um höchstens fünf Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der über die 20 % hinausgeht, für Eiweißpflanzen, Betriebe mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder landwirtschaftliche Flächen, bei denen die Gefahr der Aufgabe der landwirtschaftlichen Erzeugung besteht, insbesondere in den in den **NRP-Plänen** festgelegten östlichen Grenzregionen, zugewiesen wird; **oder**

c) *einen Jahreshöchstbetrag in derselben Höhe wie die im Rahmen des GAP-Strategieplans des betreffenden Mitgliedstaats für 2026 festgelegte Mittelzuweisung für Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung.*

(4b) *Die Mitgliedstaaten geben in ihren NRP-Plänen an, welche der unter Buchstabe a, b oder c genannten Optionen sie anwenden wollen.*

Artikel 11a

[Artikel 39 der NRP-Verordnung]

Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle

- (1) Bulgarien, Griechenland, Spanien und Portugal gewähren Landwirten, die Baumwolle des KN-Codes 5201 00 erzeugen, eine kulturspezifische Zahlung für Baumwolle. Diese Mitgliedstaaten legen spezifische Anforderungen fest, um ein Mindestmaß an Produktionseffizienz und Erzeugnisqualität zu gewährleisten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die unterstützte Baumwollerzeugung die natürlichen Ressourcen wie Wasser und Boden nicht übermäßig belastet. [...]
- (3) Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle wird je Hektar förderfähige Baumwollanbaufläche gewährt.

- (4) Die nationalen Grundflächen werden wie folgt festgesetzt:
- a) Bulgarien: 3 342 ha;
 - b) Griechenland: 250 000 ha;
 - c) Spanien: 48 000 ha;
 - d) Portugal: 360 ha.
- (5) Die festen Erträge im Referenzzeitraum werden wie folgt festgesetzt:
- a) Bulgarien: 1,2 t/ha;
 - b) Griechenland: 3,2 t/ha;
 - c) Spanien: 3,5 t/ha;
 - d) Portugal: 2,2 t/ha.
- (6) Der Betrag der kulturspezifischen Zahlung je Hektar förderfähige Fläche wird berechnet, indem die Erträge gemäß Absatz 4 mit folgenden Referenzbeträgen multipliziert werden:
- a) Bulgarien: 636,13 EUR;
 - b) Griechenland: 229,37 EUR;
 - c) Spanien: 354,73 EUR;
 - d) Portugal: 223,32 EUR.
- (7) Überschreitet in einem Mitgliedstaat die förderfähige Baumwollanbaufläche in einem bestimmten Jahr die Grundfläche gemäß Absatz 4 nicht, so kann der in Absatz 6 genannte Betrag pro Hektar entweder um einen Koeffizienten, der sich aus der Division der nationalen Grundfläche durch die tatsächlich förderfähige Fläche ergibt, oder um 25 % erhöht werden, je nachdem, welcher Wert kleiner ist.

- (8) Überschreitet die förderfähige Fläche die Grundfläche, so wird der Betrag pro Hektar proportional zur Überschreitung der Grundfläche gekürzt.
- (9) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „anerkannter Branchenverband“ einen Rechtsträger, der sich aus baumwollerzeugenden Landwirten und mindestens einem Entkörnungsbetrieb zusammensetzt und von diesen gegründet wurde. Diese Einrichtungen gewährleisten effiziente und dauerhafte Maßnahmen mit dem Ziel, das Angebot zu bündeln und die Produktion an die Markterfordernisse anzupassen.
- (10) Der Mitgliedstaat, in dem die Entkörnungsbetriebe ansässig sind, erkennt Branchenverbände an, die die in Absatz 9 festgelegten Kriterien erfüllen.
- (11) Im Falle von Landwirten, die Mitglieder eines anerkannten Branchenverbands sind, wird die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle für Hektarflächen, die innerhalb der nationalen Grundfläche gemäß Absatz 4 förderfähig sind, um 2 EUR erhöht. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten besondere Anforderungen an die Mitglieder solcher Branchenverbände festlegen.

Artikel 12

Unterstützung für Risikomanagementinstrumente

- (1) Die Mitgliedstaaten gewähren **aktiven** Landwirten eine Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes überschreiten.

Mitgliedstaaten sind [...] von der Verpflichtung befreit, in ihren NRP-Plan Interventionen für Risikomanagementinstrumente gemäß diesem Artikel aufzunehmen, **wenn sie im NRP-Plan Folgendes nachweisen:**

- a) das Vorhandensein privater oder öffentlicher Systeme, die den Landwirten in dem betreffenden Mitgliedstaat Risikomanagementinstrumente zur Verfügung stellen; oder**
- b) dass Landwirte in dem Mitgliedstaat Zugang zu freiwilliger Unterstützung für Aktionen oder Investitionen zur Risikominderung, Krisenvorsorge oder Anpassung an den Klimawandel im Rahmen des NRP-Plans, wie von den Mitgliedstaaten festgelegt, haben.**

- (2) Im Rahmen sektoraler Risikomanagementinstrumente werden die Verluste entweder auf der Ebene des Betriebs oder auf der Ebene der Tätigkeit des Betriebs im betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende versicherte Gebiet berechnet.

Bei Dauerkulturen und in anderen begründeten Fällen, in denen die Berechnungsmethoden gemäß Unterabsatz 1 nicht angemessen sind, können die Mitgliedstaaten eine Methode zur Berechnung der Verluste vorlegen, die auf der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder dem durchschnittlichen Jahreseinkommen des Landwirts über einen Zeitraum von höchstens acht Jahren unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts beruht.

- (3) Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative Methode zur Berechnung der Verluste für Junglandwirte und neue Landwirte anwenden.
- (4) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan die Methode zur Berechnung der Verluste und die Auslösefaktoren für den Ausgleich fest. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination der Interventionen nach diesem Artikel mit anderen öffentlichen oder privaten Risikomanagementregelungen nicht zu einer Überkompensation führt.

[Artikel 36 Absatz 3 der NRP-Verordnung wird als Absatz 6b angefügt]

Unterstützung für Investitionen von Landwirten, Waldbesitzern und Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten oder vermarkten

- (1) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen **in materielle und immaterielle Vermögenswerte**, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur **Wettbewerbsfähigkeit und** Resilienz der Landwirtschaft [...] und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, **zum Agrar- und Lebensmittelsektor oder zur Forstwirtschaft**, leisten. Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren NRP-Plänen, wie sie diese Unterstützung gewähren wollen.
- (1a) **Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten Unterstützung nach diesem Artikel.**
- (1b) **Die Mitgliedstaaten können Waldbesitzern und deren Vereinigungen sowie Vereinigungen von Landwirten Unterstützung gewähren.**
- (1c) **Die Mitgliedstaaten gewähren zudem den Folgenden Unterstützung:**
- a) **Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten oder vermarkten, wenn sie in die Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse investieren;**
 - b) **andere Begünstigte, vorausgesetzt, diese Begünstigten werden nur bei nichtproduktiven Investitionen, die zu den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer v aufgeführten spezifischen Zielen der Verordnung (EU) [...] [NRP] beitragen, unterstützt.**
- (2) Betrieben, die eine von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen festzusetzende Größe überschreiten, wird die Unterstützung für den Forstsektor, **sofern sie Anwendung findet**, nur gewährt, wenn die einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument vorgelegt werden, der beziehungsweise das mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, wie in der aktuellen Version der Allgemeinen Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa (General Guidelines for the Sustainable Management of Forests in Europe) definiert, im Einklang steht.

- (3) Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder Katastrophenereignisse, ***einschließlich durch Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten verursacht***, geschädigt wurde, wird nur gewährt, wenn durch das betreffende Ereignis mindestens 30 % des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials oder mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.
- (4) Die Mitgliedstaaten erstellen ein Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien, das mindestens Folgendes umfasst:
- a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten;
 - b) Erwerb von Flächen für einen Betrag, der über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben liegt, mit Ausnahme des Erwerbs von Flächen zur Erhaltung der Umwelt und zur Erhaltung kohlenstoffreicher Böden;
 - c) Erwerb von Tieren und Erwerb von einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung zu anderen Zwecken als
 - i) der Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, ***einschließlich durch Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten verursacht***;
 - ii) dem Schutz von Nutztieren vor Großraubtieren [...];
 - iii) ***dem forstwirtschaftlichen Einsatz zum Ersatz für Maschinen***;

- iii) der Aufzucht gefährdeter Rassen im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ im Rahmen der Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a;
 - iv) der Aufzucht reinrassiger Rinder, Schafe oder Ziegen von hohem genetischem Wert für die Zucht zur Verbesserung der Qualität und Produktivität der Tierbestände oder zur Erhaltung seltener oder lokaler Rassen;
 - v) der Erhaltung von Pflanzensorten, die von genetischer Erosion bedroht sind, im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a;
 - d) Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Garantien;
 - da) Investitionen in Aufforstung, die nicht mit den umwelt- und klimabezogenen Zielen gemäß den Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Einklang stehen.**
- (5) Abweichend von Absatz 4 Buchstaben a, b und c gilt diese Anforderung nicht, wenn die Unterstützung über Finanzierungsinstrumente gewährt wird.

⁹ Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“) (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 66, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1012/oj>).

- (6) Werden den Landwirten durch das Unionsrecht neue Anforderungen auferlegt, so kann die Unterstützung zur Erfüllung dieser Anforderungen für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten ab dem Tag gewährt werden, zu dem die Anforderungen für den Betrieb verbindlich werden. ***Ausschließlich Ausgaben, die zur Erfüllung neuer Anforderungen des Unionsrechts getätigt werden, kommen für eine Unterstützung im Rahmen dieses Absatzes in Betracht.***

[...]

- (6a) Junglandwirten, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen, kann die Unterstützung für Investitionen zur Erfüllung der Anforderungen des Unionsrechts für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Niederlassung oder bis zum Abschluss der im Geschäftsplan gemäß Artikel 14 Absatz 3 festgelegten Aktionen gewährt werden. [...]

- [...](6b) [...] ***Die*** Unterstützung ***im Rahmen dieses Artikels kann*** in Form von standardisierten Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen ***erfolgen***. [Artikel 36 Absatz 3 NRP]

Artikel 14

Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten, neuen Landwirten, Existenzgründungen im ländlichen Raum, die Diversifizierung des Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte sowie die Unternehmensentwicklung von kleinen landwirtschaftlichen Betrieben

- (1) Die Mitgliedstaaten **stellen** unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen ***Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten bereit, die die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen gemäß Artikel 2b Absatz 6 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.***
- (2) [...]
- a) [...]
- b) [...]

[...](2a) Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen Unterstützung bereitstellen für

- a) die Diversifizierung des Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte im Hinblick auf nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten;***
- b) die Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben im Sinne der Festlegung durch die Mitgliedstaaten [...];***

- c) **die Niederlassung von neuen Landwirten, die die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen gemäß Artikel 2b Absatz 7 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen;**
- d) **Existenzgründungen im ländlichen Raum.**

- (3) Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen für die Vorlage und den Inhalt eines Geschäftsplans fest, den Begünstigte vorlegen müssen, um eine Unterstützung gemäß diesem Artikel erhalten zu können.
- (4) Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzierungsinstrumenten oder einer Kombination aus beiden. Die Unterstützung ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens 300 000 EUR **je Projekt** begrenzt und kann nach objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien differenziert werden.

Artikel 15

Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft

Die Mitgliedstaaten **beschreiben** in ihrem NRP-Plan eine Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft [...], um die Wirksamkeit und Kohärenz der Interventionen für Junglandwirte im Rahmen dieser Verordnung, **anderer im Rahmen des NRP-Plans unterstützter Maßnahmen** und nationaler Initiativen zu verbessern. **Die Beschreibung** muss Folgendes **beinhalten**:

- a) eine Bewertung der derzeitigen demografischen Lage im Agrarsektor **und welche Zutrittsschranken für Junglandwirte ermittelt wurden;**
- b) [...]

- c) [...] wie das Starterpaket für Junglandwirte gemäß Artikel 16 im nationalen Kontext genutzt wird;
- d) Synergien zwischen **GAP-Interventionen für Junglandwirte und anderen einschlägigen** im NRP-Plan festgelegten Maßnahmen, die zum Generationswechsel beitragen.

Artikel 16

Starterpaket für Junglandwirte

- (1) **Die Mitgliedstaaten richten ein** Starterpaket für Junglandwirte [...] im Einklang mit der in Artikel 15 **der vorliegenden Verordnung** genannten Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft **ein**.
- (1a) **Das Starterpaket für Junglandwirte umfasst mindestens drei der folgenden Interventionen:**
 - a) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten gemäß Artikel 14 **Absatz 1 der vorliegenden Verordnung**;
 - b) degressive flächenbezogene Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 6 **der vorliegenden Verordnung**;
 - ba) [...]
 - bb) **Kooperationsinterventionen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Nachfolge, um den Betrieb von Landwirten, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreicht haben und eine Altersrente beziehen, gemäß Artikel 74 der Verordnung (EU) [NRP] an einen Junglandwirt oder einen neuen Landwirt zu übergeben**;

- c) [...] Unterstützung für Kleinerzeuger gemäß Artikel 7 **der vorliegenden Verordnung**;
- d) **Investitionsunterstützung mit einem höheren Unterstützungssatz für Junglandwirte gemäß Artikel 13 der vorliegenden Verordnung und Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [...] [NRP]**;
- e) Möglichkeiten zur Finanzierung von Investitionen, die [...] über die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) [...] [NRP] getätigt werden;
- f) Unterstützung für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum **gemäß Artikel 14 Absatz 2a Buchstabe ac der vorliegenden Verordnung**;
- fa) **Unterstützung für die Diversifizierung des Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte im Hinblick auf nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Artikel 14 Absatz 2a Buchstabe a der vorliegenden Verordnung**;
- g) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung des Zugangs zu Innovationen [...] gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung und Artikel 74 der Verordnung (EU) [...] [NRP];
- h) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit [...] gemäß Artikel 74 der Verordnung (EU) [...] [NRP];
- i) Unterstützung für Vertretungsdienste gemäß Artikel 17 **der vorliegenden Verordnung**;
- j) **Maßnahmen zum Wissensaustausch gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung**.

- (2) [...]
- (3) Um den Zugang zu den Interventionen gemäß Absatz 1 zu erleichtern, **verfügen** die Mitgliedstaaten **über eine oder mehrere nationale oder regionale Anlaufstellen für alle** Informationen über Fördermöglichkeiten und -verfahren, **die für Junglandwirte relevant sind**, einschließlich **Informationen über die** Einreichung von Förderanträgen und Orientierungshilfe.

Artikel 17

Unterstützung für Vertretungsdienste

- (1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Vertretungsdienste gewähren, **die** die **aktiven** Landwirte im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, Schulungen und ähnlichen **Fällen ersetzen. Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen für eine solche Unterstützung in ihren** NRP-Plänen **fest**.
- (2) Diese Unterstützung beschränkt sich auf **die Kosten für die Erbringung** von Vertretungsdiensten und die Lohnkosten der Arbeitskräfte, die den **Landwirt** während eines begrenzten Zeitraums ersetzen, **einschließlich damit einhergehender Verwaltungskosten**.

Artikel 17a

[Artikel 74 Absatz 3 NRP-Verordnung]

Besondere Bestimmungen für GAP-Kooperationsinterventionen

- (1) Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung für die Einrichtung von in Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) [...] NRP **genannten** Erzeugergruppierungen **oder** Erzeugerorganisationen auf 10 % des Umsatzes der Gruppierung beziehungsweise der Organisation, bei einem Höchstsatz von **200 000** EUR pro Jahr.
- (1a) Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung für die Einrichtung von in Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) [...] NRP genannten Branchenverbänden auf 10 % der jährlichen Ausgaben des Branchenverbands bis zu einem Höchstbetrag von 200 000 EUR pro Jahr.*
- (1b) Die in Absätzen 1 und 2 genannte Unterstützung ist degressiv und auf die ersten fünf Jahre nach Anerkennung oder nach Beginn von gemeinsamen Tätigkeiten, die zur Anerkennung führen sollen, begrenzt, wie dies die Mitgliedstaaten im Landwirtschaftskapitel ihres NRP-Plans festgelegt haben.*

Artikel 18

Unterstützung für LEADER

- (1) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung **im Rahmen von** LEADER, um lokale LEADER-Entwicklungsstrategien unter den in den Artikeln 76 **und** 77 der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen auszuarbeiten und umzusetzen.

- (2) Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER zumindest in ländlichen Gebieten, **die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen festgelegt wurden. Zusätzlich** berücksichtigen die Mitgliedstaaten, **dass** ländliche Gebiete mit besonderen Benachteiligungen **unterstützt werden müssen, wenn** sie von den Mitgliedstaaten in **ihren** NRP-Plänen **als solche** festgelegt wurden.
- (3) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte **wie Existenzgründungen im ländlichen Raum, für die Verarbeitung im landwirtschaftlichen Betrieb**, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für Innovationen **und für Digitalisierung**.
- (4) Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf **Projekte** mit einem Mehrwert für **ländliche Gemeinschaften**, Landwirte **oder** Waldbesitzer, wie **die** soziale, ökologische, digitale und wirtschaftliche **Entwicklung von** ländlichen Gebieten, **die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der sozialen Inklusion**, die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals.

Artikel 19

Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten

- (1) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der **Landwirtschaft und können gegebenenfalls auch für die** Forstwirtschaft und **für** ländliche Gebiete unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen **Unterstützung gewähren**. Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung
- a) für die [...] Umsetzung der Projekte der operationellen Gruppen der EIP-AGRI [...];

- b) für **Maßnahmen zum Wissensaustausch wie Beratung, Schulung und Kompetenzentwicklung, für** Aktionen zur Förderung von Innovation **oder für andere** Formen des Wissensaustauschs und der Verbreitung von Informationen.

Die Mitgliedstaaten sind von der Verpflichtung zur Bereitstellung von Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b ausgenommen, wenn sie im NRP-Plan nachweisen, dass es private oder öffentliche Systeme gibt, die Maßnahmen zum Wissensaustausch unterstützen.

(1a) Die Mitgliedstaaten können ferner Unterstützung gewähren

- a) **für operationelle Gruppen der EIP-AGRI für die Vorbereitung von Projekten oder Aktionen, um eine breitere Akzeptanz ihrer Ergebnisse zu gewährleisten;**
- b) **für die Einrichtung von landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdiensten gemäß Artikel 20 Absatz 3;**
- c) **für den Kapazitätsaufbau bei Beratern im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste gemäß Artikel 20 Absatz 3.**

Für **Betriebsberatungsdienste gemäß Buchstabe b und c** wird nur dann eine Unterstützung gewährt, wenn diese Dienste mit Artikel 20 **Absatz 4** im Einklang stehen.

- (2) Ziel der EIP-AGRI ist es, die Entwicklung und Nutzung von Innovationen zu beschleunigen, indem der Wissensaustausch verbessert und Synergien zwischen politischen Maßnahmen, Akteuren und Instrumenten in der **Landwirtschaft** und **gegebenenfalls in der** Forstwirtschaft und im ländlichen Raum gefördert werden. Die Ergebnisse ihrer Arbeit werden über das System für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) verbreitet und möglichst vielen zugänglich gemacht.

Die EIP-AGRI hat folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung von Kooperationsprojekten für Innovationen durch operationelle Gruppen auf der Grundlage des in **Absatz 3** genannten „interaktiven Innovationsmodells“;

- b) Verknüpfung von Forschung einerseits und [...] Praxis andererseits und Input für die Wissenschaftsgemeinschaft bezüglich der Erfordernisse **in der Landwirtschaft und gegebenenfalls in der Forstwirtschaft und im ländlichen Raum;**
 - c) Vernetzung von Innovationsakteuren und -projekten, insbesondere über die unionsweiten und die nationalen GAP-Netze;
 - d) Förderung der Nutzung innovativer Lösungen durch die Verbreitung von Informationen und Wissen, einschließlich des Austauschs zwischen Landwirten, **sofern angebracht.**
- (3) Die Projekte der operationellen Gruppen der EIP-AGRI werden auf der Grundlage des „interaktiven Innovationsmodells“ durchgeführt, für das folgende Grundsätze gelten:
- a) Entwicklung innovativer Lösungen mit Schwerpunkt auf den spezifischen Bedürfnissen von Landwirten **und gegebenenfalls** Waldbesitzern und Akteuren im ländlichen Raum. **Die Entwicklung sollte eine Bewertung einer möglichen Ausweitung dieser innovativen Lösungen umfassen;**
 - b) Zusammenbringen von Partnern, deren Wissen sich ergänzt, wie Hochschulen, Forscher und die landwirtschaftliche Gemeinschaft sowie gegebenenfalls Akteure der Lebensmittelkette **und andere Akteure, um sicherzustellen**, dass diese sich aktiv in Projekte einbringen können;
 - c) gemeinsame Ausarbeitung und gemeinsame Entscheidung über die Projekte durch die beteiligten Akteure sowie gegenseitige Konsultation bei der Durchführung [...].

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die wichtigsten Ergebnisse der in diesem Absatz genannten Projekte über praxisorientierte Kanäle **des AKIS**, einschließlich der nationalen und der unionsweiten GAP-Netze, verbreitet werden. Verbreitet werden Informationen über die Ziele der Projekte, die teilnehmenden Partner, die wichtigsten behandelten Themenbereiche, den geografischen Standort des Projekts, die Gesamtmittelausstattung und das Endergebnis des Projekts, wobei der Schwerpunkt auf den entwickelten praktischen innovativen Lösungen liegt.

- (4) Die Mitgliedstaaten können Projekte operationeller Gruppen der EIP-AGRI unter folgenden Bedingungen unterstützen:
- a) Eine Förderung wird nur auf der Grundlage eines genehmigten Projektplans gewährt, der auf den in Absatz 3 genannten Grundsätzen beruht;
 - b) die operationelle Gruppe, die das Projekt durchführt, umfasst mindestens zwei verschiedene Akteure und trägt zu einem oder mehreren GAP-bezogenen spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] bei.

Die Mitgliedstaaten legen objektive Kriterien und transparente Anforderungen an Inhalt und Dauer sowie die Vorlage und Genehmigung der von den operationellen Gruppen der EIP-AGRI zu erstellenden Projektpläne fest.

Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Absatzes keine Unterstützung für Projekte, an denen nur Forschungseinrichtungen beteiligt sind.

- (5) [...]

System für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft und landwirtschaftliche Betriebsberatungsdienste

- (1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Landwirte und gegebenenfalls Waldbesitzer **oder andere Akteure im ländlichen Raum** Zugang zu Innovationen [...] und [...] neuem Wissen **haben**, damit sie innovative und nachhaltige Lösungen wirksam einsetzen und vom jeweils aktuellen Wissensstand im Agrarsektor profitieren können.
- (2) Um die Anforderung gemäß Absatz 1 zu erfüllen, **beschreibt** jeder Mitgliedstaat im NRP-Plan [...], wie Innovationen und aktuelles Wissen die Landwirte **und gegebenenfalls die Waldbesitzer oder die anderen Akteure im ländlichen Raum** erreichen, insbesondere über das AKIS. Die **Beschreibung im AKIS** umfasst Folgendes:
 - a) Regelungen zur Gewährleistung eines wirksamen Wissenstransfers und von Synergien zwischen Beratern, Forschern, Praktikern, nationalen GAP-Netzen und anderen einschlägigen Interessenträgern;
 - b) Aktionen zur Verbesserung des Zugangs [...] zu unabhängiger **Beratung** und qualifizierten **Beratern gemäß Absatz 4**;
 - c) Unterstützung für Innovationen als Teil der landwirtschaftlichen Beratungsdienste, insbesondere [...] für [...] operationelle Gruppen der EIP-AGRI gemäß Artikel 19 [...];
 - d) einen Plan, um die umfassende Verbreitung und Demonstration von Forschungsergebnissen sowie von innovativen und nachhaltigen Lösungen [...] zu verbessern;

- e) im NRP-Plan enthaltene Interventionen zur Unterstützung des AKIS-Betriebs, insbesondere die Interventionen gemäß Artikel 19, und deren Komplementarität und Kohärenz mit einschlägigen nationalen Initiativen und anderen einschlägigen im NRP-Plan enthaltenen Maßnahmen;
 - f) ein System zur **Bereitstellung von Beratung**, das im Einklang mit Absatz 3 eingerichtet wird.
- (3) Im Rahmen des AKIS beschreiben die Mitgliedstaaten in den NRP-Plänen ein System zur Bereitstellung **von Beratung (im Folgenden „landwirtschaftliche Betriebsberatungsdienste“)** und setzen dieses um mit dem Ziel, den Zugang zu Wissen und die umfassendere Einführung und Nutzung von Innovationen zu unterstützen. Die landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste müssen die folgenden Aspekte abdecken:
- a) Beratung [...] in Bezug auf eine nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, sowie in Bezug auf die in den NRP-Plänen festgelegten Anforderungen für eine Unterstützung, einschließlich der verantwortungsvollen Betriebsführung, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen; Betriebsführung [...]; und Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten;
 - aa) Informationen über die Verfügbarkeit sozialer Unterstützung, einschließlich Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit;**
 - b) gezielte Beratung für **Jung- und Neulandwirte**, insbesondere in Bezug auf Betriebsführung, Zugang zu Finanzmitteln, Zugang zu öffentlicher Unterstützung, Zugang zu Wissen und Innovation.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Landwirte und **gegebenenfalls Waldbesitzer oder andere Akteure im ländlichen Raum** direkten Zugang zu Beratern haben, z. B. durch die Bereitstellung öffentlicher Beraterdatenbanken. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beratung [...] unabhängig ist und dass die Berater entsprechend qualifiziert sind und keine Interessenkonflikte haben.

Artikel 20a

[Artikel 38 der NRP-Verordnung]

Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen

- (1) Die Mitgliedstaaten können Landwirten, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, **einschließlich solchen, die durch Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten verursacht werden**, betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Landwirte sicherzustellen, und unterliegen den in vorliegendem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten weiter ausgeführten Bedingungen.
- (2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis, **einschließlich durch Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten verursachte**, im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass **diese Katastrophe oder** dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar [...] Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von **über** 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat.

- (3) Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das [...] spezifische Gebiet **des Betriebs** berechnet.
- (4) Die Mitgliedstaaten legen die anwendbaren Unterstützungssätze für den Ausgleich von Produktionseinbußen fest. Landwirte, die auch Interventionen oder andere Präventivmaßnahmen auf Betriebsebene durchführen, um die Produktions- und Einkommensrisiken zu verringern, für die Unterstützung gewährt wird, **können** höhere Unterstützungssätze **erhalten**. **Wendet ein Mitgliedstaat einen höheren Unterstützungssatz an, so legt er die Interventionen oder anderen Präventivmaßnahmen auf Betriebsebene fest, auf deren Grundlage höhere Unterstützungssätze gelten.** Zur Berechnung der Produktionseinbußen können Indizes verwendet werden, **einschließlich für neue Landwirte oder Junglandwirte oder wenn ein Landwirt keinen repräsentativen dreijährigen Referenzzeitraum für die betreffende Kultur oder den betreffenden Sektor hat.**
- (5) Bei der Gewährung von Unterstützung nach diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Überkompensation infolge der Kombination dieser Unterstützung mit anderen nationalen oder Unionsförderinstrumenten oder privaten Versicherungen vermieden wird.

Kapitel III

Unterstützung für Interventionen für kleinere Inseln des Ägäischen Meeres

Artikel 20b

[Artikel 42 der NRP-Verordnung]

Anwendungsbereich, Ziele und gemeinsame Anforderungen

- (1) In diesem Kapitel werden spezifische Interventionskategorien für den Agrarsektor festgelegt, um den Schwierigkeiten abzuhelpfen, die sich für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres aus ihrer Insellage, ihrer geringen Größe und ihrer Entfernung von den Absatzmärkten ergeben.

- (2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als „die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres“ alle Inseln des Ägäischen Meeres außer Kreta und Euböa (Evia).
- (3) Zusätzlich zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) [...] [NRP] tragen die Interventionen gemäß Absatz 1 zu folgenden Zielen bei:
- a) Sicherung der Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Erzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung oder zum Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel benötigt werden, durch Ausgleichen der durch ihre extreme Randlage oder ihre Insellage bedingten zusätzlichen Kosten, ohne der lokalen Erzeugung und ihrer Entwicklung zu schaden;
 - b) Sicherstellung der langfristigen Zukunft und Entwicklung landwirtschaftlicher Tätigkeiten auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres, einschließlich der Erzeugung, der Verarbeitung und des Verkaufs der lokalen Anbaukulturen und Erzeugnisse, mit besonderem Augenmerk auf Ernährungssicherheit und Selbstversorgung, sowie Aufrechterhaltung und Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.
- (4) Griechenland kann auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres die Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1, ausgenommen die Interventionen gemäß Buchstabe o [Gebiete in äußerster Randlage], durchführen.
- (5) Begünstigte, die Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Artikel 20d [ehemaliger Artikel 44 der NRP-Verordnung – Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse] erhalten, müssen die Anforderungen an eine verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Artikel 3 erfüllen.
- (6) Begünstigte, die Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß **Artikel 20d** [ehemaliger Artikel 44 der NRP-Verordnung – Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse] in Höhe von maximal 3 000 EUR jährlich erhalten, sind jedoch von den Anforderungen an eine verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Anhang XI Teile A und C ausgenommen.

[Artikel 43 der NRP-Verordnung]

Besondere Versorgungsregelung

- (1) Es wird eine besondere Versorgungsregelung für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV festgelegt, die auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für den menschlichen Verzehr oder für die Herstellung anderer Erzeugnisse oder zum Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel unabdingbar sind.
- (2) Griechenland legt in seinem Plan auf der geografischen Ebene, die es für die am besten geeignete hält, für jedes der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse eine Höchstmenge fest, um den jährlichen Bedarf der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres zu quantifizieren.
- (3) Die Höchstmenge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Unterabsatz 1 umfasst auch die Mengen dieser Erzeugnisse, die von den Unternehmen benötigt werden, welche Erzeugnisse verarbeiten und verpacken, die für den lokalen Markt, für den Versand in die übrige Union oder für die Ausfuhr in Drittländer im Rahmen des regionalen Handels oder im Rahmen traditioneller Handelsströme bestimmt sind. Die Höchstmenge der in Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse wird unter besonderer Berücksichtigung der Mengen dieser Erzeugnisse festgesetzt, die in den Bedarfsvorausschätzungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums ausgewiesen sind.
- (4) Es wird Unterstützung gewährt, um die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Erzeugnissen aus der Union zu versorgen und somit dem besonderen Bedarf gemäß Absatz 2 hinsichtlich Preis und Qualität nachzukommen und gleichzeitig den Anteil der Unionserzeugnisse bei der Versorgung aufrechtzuerhalten.
- (5) Für die Versorgung mit Erzeugnissen, die bereits auf einer anderen kleineren Insel des Ägäischen Meeres unter die besondere Versorgungsregelung fallen, wird keine Unterstützung gewährt.

- (6) Nur Erzeugnisse, die in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbare Qualität sind, kommen für die besondere Versorgungsregelung infrage.
- (7) Der Zugang zu Beihilfe im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung wird nach Vorlage einer Bescheinigung gewährt. Bescheinigungen werden nur Marktteilnehmern ausgestellt, die in einem bei den zuständigen Behörden geführten Register eingetragen sind. Diese Bescheinigungen sind nicht übertragbar.
- (8) Bei der Durchführung der besonderen Versorgungsregelung sorgt Griechenland insbesondere dafür, dass die bestehende lokale Erzeugung in ihrer Entwicklung nicht destabilisiert oder behindert wird und dass die Anforderung gemäß Absatz 5 eingehalten wird.

Artikel 20d

[Artikel 44 der NRP-Verordnung]

Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse

- (1) Griechenland gewährt Unterstützung für die Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Beförderung von unverarbeiteten und verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres.
- (2) Griechenland gestaltet die Interventionen so, dass die Kontinuität und Entwicklung der lokalen landwirtschaftlichen Erzeugung auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gewährleistet ist.
- (3) Griechenland sorgt für eine gerechte Verteilung der Zahlungen. Griechenland kann den Betrag der einem Begünstigten in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewährenden Unterstützung deckeln oder degressive Zahlungen verwenden.
- (4) Griechenland kann Unterstützung für die Vermarktung von Erzeugnissen außerhalb der Region gewähren, in der sie erzeugt werden. Diese Unterstützung darf 10 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung, die in einem bestimmten Kalenderjahr an ein bestimmtes Gebiet geliefert wird, nicht überschreiten.

- (5) Wird ein Plan gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [...] [NRP] [Änderungen von Plänen] geändert, so können Begünstigte, die von der außergewöhnlichen Naturkatastrophe oder dem schweren Wetterereignis betroffen sind, weiterhin Unterstützung in Form von Maßnahmen zur Förderung der Erzeugung, der Verarbeitung, der Vermarktung oder **der Beförderung** gemäß Absatz 1 erhalten, unabhängig vom Umfang ihrer Tätigkeit während des gesamten Wiederherstellungszeitraums, jedoch vorbehaltlich einer förmlichen Verpflichtung zur Wiederherstellung ihrer landwirtschaftlichen Produktionskapazität.

Artikel 20e

[Artikel 45 der NRP-Verordnung]

Kontrollen und Sanktionen

- (1) Im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung führt Griechenland Überprüfungen in Form von Verwaltungs-, Waren- und Vor-Ort-Kontrollen durch.
- (2) Bei der Einfuhr, der Verbringung, der Ausfuhr und dem Versand landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden umfassende Verwaltungskontrollen durchgeführt, zu denen auch Gegenkontrollen der Belege gehören. Die Warenkontrollen, die auf den betreffenden kleineren Inseln des Ägäischen Meeres bei der Einfuhr oder Verbringung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durchgeführt werden, müssen sich auf eine repräsentative Stichprobe von mindestens 5 % der Lizenzen und Bescheinigungen erstrecken.
- (3) Bei Maßnahmen zur Unterstützung der lokalen Erzeugung führt Griechenland Überprüfungen in Form von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durch.
- (4) Die Verwaltungskontrollen müssen erschöpfend sein und Gegenkontrollen unter anderem mit Daten aus dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem umfassen.

- (5) Die zuständige Behörde wählt aus den Antragstellern, die an der besonderen Versorgungsregelung teilnehmen und die lokale Erzeugung unterstützen, diejenigen, die einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden, auf der Grundlage einer Risikoanalyse und unter Berücksichtigung der Repräsentativität der eingereichten Beihilfeanträge aus und nimmt für jede Aktion stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen bei mindestens 5 % der Beihilfeanträge vor. Die Stichprobe muss zudem bei jeder Aktion mindestens 5 % der Mengen umfassen, für die die Beihilfe gewährt wird.

In allen geeigneten Fällen nutzt Griechenland das in **Artikel 20I** [InVeKoS] vorgesehene Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) [...] [NRP].

Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein detaillierter Kontrollbericht anzufertigen.

Titel III

Überwachung von Agrarressourcen

Artikel 20f

[Artikel 37 der NRP-Verordnung]

Überwachung von Agrarressourcen

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) .../... [NRP] können aus dem Fonds von der Kommission im Rahmen von Anwendungen zur Fernerkundung für die Zwecke der Überwachung der Agrarressourcen ergriffene Maßnahmen unterstützt werden, durch die der Kommission die Mittel für Folgendes an die Hand gegeben werden sollen:

- a) Steuerung der Agrarmärkte der Union in einem globalen Kontext;

- b) Sicherstellung von agroökonomischer Überwachung sowie Agrarumwelt- und Klimaüberwachung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der Änderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, **einschließlich agrarforstwirtschaftlicher Flächen**, und der Überwachung des Zustands von Böden, Kulturen, Agrarlandschaften und landwirtschaftlichen Flächen zur Erstellung von Prognosen, einschließlich durch ökonometrische Modelle und Studien, insbesondere zu Ernteerträgen, landwirtschaftlicher Erzeugung und den Auswirkungen außergewöhnlicher Umstände auf die Landwirtschaft sowie zur Bewertung der Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Systeme und der Fortschritte bei der Verwirklichung der einschlägigen **wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsziele der EU, einschließlich im Kontext der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung**;
- c) Öffnung des Zugangs zu den unter Buchstabe b genannten Prognosen in einem internationalen Rahmen wie den von Organisationen der Vereinten Nationen koordinierten Initiativen, etwa die Erstellung von Treibhausgasinventaren gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, oder Initiativen sonstiger internationaler Gremien;
- d) Beitrag zu spezifischen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz der Weltmärkte unter Berücksichtigung der Ziele und Verpflichtungen der Union;
- e) technische Begleitung des agrarmeteorologischen Systems.

Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur, nationalen Laboratorien und Einrichtungen oder unter Beteiligung der Privatwirtschaft durchgeführt.

Titel IV

Besondere Bestimmungen

Kapitel I

Anforderungen in Bezug auf GAP-Interventionen in den NRP-Plänen

Artikel 20g

[Artikel 36 Absatz 1 der NRP-Verordnung]

Anforderungen in Bezug auf GAP-Interventionen in den NRP-Plänen

Zusätzlich zu den in Artikel 22 der Verordnung (EU) [...] [NRP-Verordnung] genannten Elementen sehen die Mitgliedstaaten für jede in Artikel 5 Absatz 1 genannte GAP-Intervention, die in den die Landwirtschaft betreffenden **Kapiteln** der NRP-Pläne festgelegt ist, Folgendes vor:

- a) die Interventionskategorie **gemäß Artikel 5 der vorliegenden Verordnung und** den räumlichen Geltungsbereich der Intervention;
- b) gegebenenfalls die Sektoren, auf die mit der Intervention abgezielt wird, oder die Gruppe von Landwirten oder anderen Begünstigten, auf die mit der Intervention abgezielt wird, **die Art des Gebiets sowie den** Umwelt- und Klimaschwerpunkt gemäß Artikel 4 der vorliegenden Verordnung;
- c) eine Erläuterung der einschlägigen Kriterien des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 20i [interne Stützung im Rahmen der WTO] und Anhang IIa [WTO-Anhang] der vorliegenden Verordnung;

- d) eine **Kurzbeschreibung** der Konzeption der Intervention, einschließlich [...] der **wichtigsten** Fördervoraussetzungen, **entsprechend der Art und der Konzeption der Intervention**;
- e) **eine Auswahl des einschlägigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahrens bzw. der einschlägigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren für Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10** der vorliegenden Verordnung;
- f) bei Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eine Begründung für die Ausrichtung auf die ausgewählten Sektoren und die Komplementarität mit anderen GAP-Interventionen sowie gegebenenfalls mit anderen im NRP-Plan festgelegten Maßnahmen.

Kapitel II

Europäische und nationale GAP-Netze

Artikel 20h

[Artikel 57 der NRP-Verordnung]

Europäische und nationale GAP-Netze

- (1) Jeder Mitgliedstaat richtet spätestens zwölf Monate nach Genehmigung des Plans [...] ein nationales Netz für die GAP (im Folgenden „nationales GAP-Netz“) für die Vernetzung von Organisationen und Behörden, Beratern, Forschern und anderen Innovationsakteuren sowie anderen Akteuren im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung auf nationaler Ebene ein und **pflegen** dieses. Die nationalen GAP-Netze bauen auf den Erfahrungen und Verfahren bezüglich Netzwerkaktivitäten in den Mitgliedstaaten auf.

- (1a) ***Falls es aufgrund der institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen des Mitgliedstaats erforderlich ist, können für die Zwecke des Absatzes 1 zwei oder mehr regionale GAP-Netze eingerichtet werden. In diesem Fall decken die kombinierten Ziele und Aufgaben dieser regionalen GAP-Netze gemäß den Absätzen 3 und 4 das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ab.***
- (2) Die Kommission richtet auf Unionsebene ein europäisches Netz für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „europäisches GAP-Netz“) zur Verknüpfung nationaler Netze, Organisationen und Behörden im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ein.
- (3) Die Ziele der nationalen GAP-Netze und des europäischen GAP-Netzes ***umfassen mindestens Folgendes:***
- a) Einbindung der Interessenträger in die [...] Durchführung ***und gegebenenfalls Ausarbeitung*** der GAP-Interventionen des NRP-Plans;
 - b) Unterstützung der Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der GAP-Interventionen;
 - c) Verbesserung der Qualität der ***Durchführung der GAP-Interventionen und der Unterstützung für ländliche Gebiete im Rahmen*** der NRP-Pläne [...] sowie Verbreitung der Ergebnisse;
 - d) Förderung von Innovation, Peer-to-Peer-Lernen und Wissensaustausch;
 - e) Steigerung der Überwachungs- und Evaluierungskapazitäten;
 - f) Verbreitung von Informationen zur GAP und zu Fördermöglichkeiten;
 - g) Beitrag zur Weiterentwicklung der GAP.

- (4) Zur Verwirklichung der in **Absatz 3** genannten Ziele unternehmen die Netze Folgendes:
- a) Erhebung, Analyse und Verbreitung von Informationen zu bewährten Verfahren in Bezug auf die GAP sowie Analyse der Entwicklungen in den Bereichen Landwirtschaft und ländlicher Raum;
 - b) Kapazitätsaufbau für die Behörden der Mitgliedstaaten und anderer Akteure, die an der Durchführung, Überwachung und Evaluierung **der GAP im Rahmen** der NRP-Pläne [...] beteiligt sind;
 - c) Erleichterung von Austausch, Peer-to-Peer-Lernen und Netzwerktätigkeiten, gegebenenfalls auch Austausch mit Netzen in Drittländern;
 - d) Unterstützung der Netzwerktätigkeiten geförderter Kooperationsprojekte, wie lokale Aktionsgruppen nach **Artikel 18** dieser Verordnung [**Unterstützung für LEADER**] **und nach Artikel 76 der Verordnung (EU) [...] [NRP – CLLD]**, die operationellen Gruppen der EIP-AGRI gemäß Artikel 19 dieser Verordnung, und Förderung von Verknüpfungen mit anderen von der Union geförderten Strategien **und anderen einschlägigen Akteuren im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung**.
- (5) Das europäische GAP-Netz und die nationalen GAP-Netze arbeiten zusammen und führen gemeinsame Aktivitäten durch, um die in Absatz 3 genannten Ziele zu verwirklichen. Das europäische GAP-Netz verwendet eine unverwechselbare visuelle Identität.
- (5a) **Die Kosten für die Einrichtung und Pflege der nationalen GAP-Netze können von den Mitgliedstaaten im Rahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) [Technische Hilfe auf Initiative des Mitgliedstaats][NRP] finanziert werden.**

Kapitel III

Erfüllung internationaler Verpflichtungen

Artikel 20i

[Artikel 40 der NRP-Verordnung]

Interne Stützung im Rahmen der WTO

- (1) Die GAP-Interventionen zur Einkommensstützung werden von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der in Anhang IIa [WTO-Anhang] der vorliegenden Verordnung aufgeführten Interventionskategorien, einschließlich der Begriffsbestimmungen und Bedingungen gemäß den Artikeln 2a und 2b [Begriffsbestimmungen und Rahmendefinitionen] so gestaltet, dass sie den Kriterien in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprechen.
- (2) Die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, d, f, g, o und p der vorliegenden Verordnung muss die in Anhang IIa [WTO-Anhang] der vorliegenden Verordnung für diese Interventionen aufgeführten Kriterien des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft erfüllen. In Bezug auf andere Interventionen dienen die Absätze von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, auf die in Anhang IIa [WTO-Anhang] der vorliegenden Verordnung verwiesen wird, nur zur Orientierung, und es kann stattdessen einem anderen Absatz von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprochen werden, wenn dies im NRP-Plan festgelegt und erläutert wird.

[Artikel 41 der NRP-Verordnung]

Ausführung des Erläuternden Vermerks über Ölsaaten

- (1) Haben die Mitgliedstaaten flächenbezogene Interventionen vorgesehen, die für den Anhang des Erläuternden Vermerks zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über bestimmte Ölsaaten im Rahmen des GATT relevant sind, so darf die gesamte Stützungsfläche auf der Grundlage der in den Plänen der betroffenen Mitgliedstaaten angegebenen geplanten Outputs die maximale Stützungsfläche für die gesamte Union nicht übersteigen.
- (2) Jeder Mitgliedstaat, der beabsichtigt, die Unterstützung gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu gewähren, gibt in seinem NRP-Plan die entsprechenden geplanten Outputs, ausgedrückt in Hektar, an.
- (3) Überschreiten alle von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen vorgeschlagenen Outputs die maximale Stützungsfläche für die gesamte Union gemäß Absatz 1 dieses Artikels, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der indikativen Referenzstützungsfläche für jeden Mitgliedstaat, die auf der Grundlage des Anteils jedes Mitgliedstaats an der durchschnittlichen Anbaufläche in der Union in den fünf Jahren vor der Vorlage des Vorschlags für den Plan berechnet wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung [Ausschussverfahren] genannten Prüfverfahren erlassen.
- (4) Die Kommission teilt jedem dieser Mitgliedstaaten den Verringerungskoeffizienten mit. Die Mitgliedstaaten passen die in den NRP-Plänen vorgeschlagenen geplanten Outputs entsprechend den Verringerungskoeffizienten an.

- (5) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, die geplanten, in Absatz 1 genannten und im NRP-Plan festgelegten Outputs zu erhöhen, so informiert er die Kommission im Wege eines Antrags auf Änderung des NRP-Plans.
- (6) Wenn es erforderlich ist, um ein Überschreiten der maximalen Stützungsfläche für die gesamte Union gemäß Absatz 1 zu vermeiden, werden von der Kommission für alle Mitgliedstaaten, die ihre Referenzstützungsfläche in ihren NRP-Plänen überschritten haben, Verringerungskoeffizienten festgelegt oder die geltenden Verringerungskoeffizienten überarbeitet.

Die Kommission erlässt Durchführungsbeschlüsse zur Festlegung oder Änderung der in Unterabsatz 1 genannten Verringerungskoeffizienten.

- (7) Die Mitgliedstaaten schließen den Anbau von Konfektionssonnenblumenkernen von jeder flächenbezogenen Intervention nach Absatz 1 aus.

Kapitel IV

Kontroll- und Sanktionssysteme und Daten-Governance im Rahmen der GAP

Artikel 20k

[Artikel 62 Absätze 2 bis 5 und 8 der NRP-Verordnung]

Kontroll- und Sanktionssystem für die verantwortungsvolle Betriebsführung

- (1) Für die Zwecke der Verpflichtung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) [...] [NRP-Verordnung] **können** die Mitgliedstaaten ihre Kontroll- und Durchsetzungssysteme in den Bereichen Klima- und Umweltschutz, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz [...] einsetzen, um sicherzustellen, dass die Begünstigten der Unterstützung die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang I **Teil A** erfüllen.

- (2) **Die Mitgliedstaaten richten ein System zur Anwendung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen ein, einschließlich der Sicherstellung des Zugangs zu den erforderlichen Informationen zur Bewertung und Einstufung** von Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung. **Kommt Absatz 1 zur Anwendung, so tauscht die betreffende zuständige Behörde die Angaben und Kontrollergebnisse zur Nichteinhaltung mindestens einmal jährlich mit der GAP-Zahlstelle aus.**
- (3) Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß Absatz 4 gelten nur dann bei Nichteinhaltung der Anforderungen **und Verfahren** in Bezug auf verantwortungsvolle Betriebsführung nach Artikel 3, wenn diese Nichteinhaltung das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist, und wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Nichteinhaltung steht im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Begünstigten wie von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen nach **Artikel 2b Absatz 3** dieser Verordnung [Artikel 4 Nummern 22 und 23 der NRP-Verordnung] festgelegt;
 - b) die Nichteinhaltung betrifft den Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 15 [Begriffsbestimmungen – Betrieb] der Verordnung (EU) [...] [NRP-Verordnung] oder andere von dem Begünstigten verwaltete Flächen, die sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats befinden.
- Betrifft die Nichteinhaltung jedoch Waldgebiete, so werden die Sanktionen nach Absatz 4 nicht angewendet, wenn für das betreffende Gebiet keine Unterstützung beantragt wird.
- (4) Die Mitgliedstaaten **wenden** verwaltungsrechtliche Sanktionen auf die in Absatz 3 genannten Begünstigten an, die im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu keinem Zeitpunkt die Anforderungen **und Verfahren** der verantwortungsvollen Betriebsführung erfüllen.

Die Sanktionen bestehen in der Kürzung oder dem Ausschluss des Gesamtbetrags der Zahlungen im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis f, o und p aufgeführten Maßnahmen insofern, als sie die Unterstützung für örtliche landwirtschaftliche Erzeugungen betreffen, die dem betreffenden Begünstigten aufgrund durch ihn gestellter oder im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, zu stellender Beihilfeanträge gewährt wurde oder gewährt werden sollte. Die Sanktionen werden auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr der Begehung der Nichteinhaltung gewährt wurden oder noch zu gewähren sind. Wenn es jedoch nicht möglich ist, festzustellen, in welchem Kalenderjahr die Nichteinhaltung begangen wurde, werden die Kürzungen oder Ausschlüsse auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wird, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind.

Bei der Berechnung dieser Sanktionen werden Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtes Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung berücksichtigt. Eine gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der in Anhang I Teil A aufgeführten Rechtsakte wegen derselben Handlung oder Unterlassung eines Landwirts oder eines anderen Begünstigten verhängte Sanktion **kann** bei der Berechnung der Sanktionen nach Unterabsatz 1 berücksichtigt werden.

Die infolge der Verhängung einer Sanktion gekürzten Ausgaben gelten als rechtmäßig und ordnungsgemäß. Die Kürzung beträgt im Regelfall 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen. Bei vorsätzlicher Nichteinhaltung beträgt die Kürzung mindestens 15 % des Betrags dieser Zahlungen.

- (4a) Die Mitgliedstaaten **verhängen keine** verwaltungsrechtlichen Sanktionen, **wenn**
- a) die Nichteinhaltung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist;

- b) die Nichteinhaltung auf eine Anordnung einer Behörde zurückzuführen ist;
- c) **die Nichteinhaltung keine oder nur unerhebliche Folgen für die Verwirklichung des Ziels der betreffenden Anforderung oder des betreffenden Verfahrens hat.**

(4b) Die Mitgliedstaaten können beschließen, keine verwaltungsrechtliche Sanktion gegen einen Begünstigten je Kalenderjahr zu verhängen,

a) **wenn die Höhe der Sanktion 150 EUR nicht übersteigt; oder**

[...]b) wenn die Höhe der Sanktion zwischen 150 EUR und 250 EUR liegt, sofern der betreffende Mitgliedstaat nach seinem nationalen Recht einen Schwellenwert anwendet, der mindestens diesem Betrag entspricht, unter dem keine vergleichbaren verwaltungsrechtlichen Sanktionen verhängt werden;

c) **wenn die Höhe der Sanktion 20 EUR je Intervention nicht übersteigt.**

Der Begünstigte wird jedoch über die festgestellte Nichteinhaltung und über die Verpflichtung, für die Zukunft Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, unterrichtet.

(4c) Die Mitgliedstaaten können 25 % der Beträge einbehalten, die sich aus den Kürzungen und Ausschlüssen gemäß dem vorliegenden Artikel ergeben.

(5) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Wirksamkeit, die Verhältnismäßigkeit und die abschreckende Wirkung der Sanktionen nach Absatz 4 zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch detaillierte Vorschriften für die Verhängung und Berechnung von Sanktionen, **einschließlich der Abweichungen von den Sanktionssätzen gemäß Absatz 4**, ergänzt wird.

[Artikel 70 Absätze 4 bis 10 der NRP-Verordnung]

Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)

- (1) Die Mitgliedstaaten bewerten jährlich die Qualität der Elemente des integrierten Systems gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) [...] [NRP-Verordnung] nach der auf Unionsebene festgelegten Methode.

Werden bei der Bewertung Mängel bei den Elementen des integrierten Systems festgestellt, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Abhilfemaßnahmen; andernfalls fordert die Kommission sie auf, einen Fahrplan mit einem detaillierten Zeitplan für die Umsetzung der ausstehenden Abhilfemaßnahmen auszuarbeiten.

Der Kommission werden bis zum 15. **März**, der auf das betreffende Kalenderjahr folgt, ein Bewertungsbericht und, sofern angebracht, die Abhilfemaßnahmen mit dem Zeitplan für ihre Durchführung übermittelt.

Der Bewertungsbericht darf keine Grundlage für die Aussetzung von Zahlungen oder die Berechnung von Finanzkorrekturen gemäß Artikel 67 oder 68 der Verordnung (EU) [...] [NRP-Verordnung] bilden.

- (2) Die Kommission stellt den für das Überwachungssystem für die Landwirtschaft zuständigen Behörden oder den von diesen Behörden beauftragten Dienstleistern unentgeltlich die dafür erforderlichen Satellitendaten zur Verfügung. Für die Zwecke der qualitativen Bewertung des integrierten Systems nach Absatz 1 versorgt die Kommission sie unentgeltlich mit den notwendigen sehr hochauflösenden Bildern. Die Kommission bleibt Eigentümerin der Satellitendaten und -bilder.

- (3) Unbeschadet der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Einrichtung und Anwendung des integrierten Systems **können** die Mitgliedstaaten ein europäisches Landüberwachungssystem einrichten, um den Landwirten Informationen zur Unterstützung einer nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Betriebe [...] und Daten für die Entwicklung und Überwachung der GAP bereitzustellen sowie den Austausch von Daten über die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe zu fördern.
- (4) Das europäische Landüberwachungssystem umfasst **gegebenenfalls** die Daten zu den Elementen des integrierten Systems nach Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (EU) [...] [NRP-Verordnung] und **kann** Daten **umfassen**, die von Landwirten **gemäß Artikel 21 der vorliegenden Verordnung** an Behörden übermittelt werden. Die Mitgliedstaaten können das europäische Landüberwachungssystem mit zusätzlichen Diensten um weitere Informationsquellen zum Nutzen der Landwirte erweitern.
- (4a)** Die Mitgliedstaaten führen [...] Verwaltungskontrollen bezüglich des Beihilfeantrags und des Zahlungsantrags **für die Zwecke von Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der** Verordnung (EU)... (NRP-Verordnung) durch. Diese Kontrollen müssen um Vor-Ort-Kontrollen ergänzt werden, die mittels Technologie aus der Ferne durchgeführt werden können. Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, keine Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen, wenn die Fördervoraussetzungen [...] im Rahmen des Überwachungssystems für die Landwirtschaft gemäß Buchstabe a dieses Artikels überwacht werden. [Am 4. Juni 2026 aus Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe f der NRP-Verordnung übertragen]
- (5) Wo es notwendig ist, um dafür zu sorgen, dass das in Artikel 70 der Verordnung (EU) [...] [NRP-Verordnung] und in diesem Artikel vorgesehene integrierte System auf wirksame, kohärente und diskriminierungsfreie Weise angewendet wird, sodass die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23 **dieser Verordnung** zu erlassen und diese Verordnung um Folgendes zu ergänzen:

- a) Vorschriften über die auf Unionsebene festgelegte Methode für die jährliche qualitative Bewertung der Elemente des integrierten Systems gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) [...] [NRP-Verordnung];
 - b) Vorschriften über **die Struktur und Funktionsweise des Überwachungssystems für die Landwirtschaft (Agriculture Monitoring System, AMS), des geodatenbasierten und tierbezogenen Antragssystems (Geo-Spatial and animal Application system, GSA) und des** Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (Land Parcel Identification System, LPIS) gemäß Artikel 70 Absatz 3 **Buchstaben a, b und** c der Verordnung (EU) [...] [NRP-Verordnung].
- (6) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen mit **einheitlichen** Vorschriften für
- a) die Form [...] folgender Unterlagen sowie Einzelheiten dazu, wie diese der Kommission zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen sind:
 - (I) des Bewertungsberichts gemäß Absatz 1;
 - (II) der Abhilfemaßnahmen **gemäß Absatz 1**;
 - b) grundlegende technische Merkmale **des**
 - (I) Überwachungssystems für die Landwirtschaft (**AMS**);
 - (II) **geodatenbasierten** und tierbezogenen Antragssystems (GSA);
 - (III) Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS);
 - (IV) europäischen Landüberwachungssystems.
- (7) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren [Ausschussverfahren, Prüfverfahren] erlassen.

Artikel 20m

Kontrolle des Kriteriums, ob die Fläche dem Landwirt zur Verfügung steht

Für zielgerichtete Kontrollen des Kriteriums gemäß Artikel 2b Absatz 5, ob die Fläche dem Landwirt zur Verfügung steht, führen die Mitgliedstaaten eine Risikoanalyse zu den in den eingegangenen Anträgen auf Unterstützung aufgeführten förderfähigen Hektarflächen durch. Die Mitgliedstaaten führen mindestens in den folgenden Fällen Überprüfungen durch:

- a) Unterstützung wird für zuvor nicht deklarierte Flächen oder für Flächen, die in den vorhergehenden zwei Jahren nicht deklariert wurden, beantragt;*
- b) für ein und dieselbe Fläche werden mehrfach Anträge auf Unterstützung gestellt;***
- c) die zuständige Behörde wurde vom Grundeigentümer oder von einer anderen rechtmäßigen Quelle darüber informiert, dass die Nutzung der betreffenden Fläche durch den Antragsteller rechtswidrig ist.*

Artikel 21

Für die Daten-Governance im Rahmen der GAP zuständige Behörde

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die für die Ergreifung oder Koordinierung von Maßnahmen zur **schrittweisen** Erreichung und Aufrechterhaltung der nationalen und, **sofern angebracht**, grenzübergreifenden Interoperabilität zwischen den Informationssystemen zuständig ist, die **von den Mitgliedstaaten als** für die Durchführung, Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der GAP zum Nutzen der Landwirte und anderer GAP-Begünstigter **relevant ermittelt** werden. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet Interoperabilität die Fähigkeit von Informationssystemen, durch die gemeinsame Nutzung von Daten mittels elektronischer Kommunikation miteinander zu interagieren.

- (2) Die benannte Behörde hat insbesondere folgende Aufgaben: [...]
- a) Ausarbeitung eines Fahrplans auf Ebene des Mitgliedstaats zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Interoperabilität (im Folgenden „Fahrplan“), Vorlage des Fahrplans an die Kommission und **Zusammenwirken mit der** Kommission zum **Inhalt des** Fahrplans; [...]
 - b) effiziente, wirksame und rechtzeitige Koordinierung der Umsetzung des Fahrplans oder – auf Beschluss des Mitgliedstaats – seine Umsetzung;
 - ba) **gegebenenfalls Erwägung von Standards auf Unionsebene für Cybersicherheit, Datenschutz und Interoperabilität.**

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die benannte Behörde spätestens **am** [Amt für Veröffentlichungen: [...] drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] mit.

- (3) Der Fahrplan gemäß Absatz 2 muss Folgendes umfassen:
- a) Ermittlung der bestehenden Erfordernisse, um die Interoperabilität gemäß Absatz 1 zu erreichen und aufrechtzuerhalten, und Konzeption von Maßnahmen zu deren Erfüllung sowie **einen** Zeitrahmen [...] für ihre Umsetzung; [...]
 - b) Ermittlung möglicher Synergien mit anderen Interoperabilitätsinitiativen der Union und der Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten stützen ihre Bedarfsermittlung und die Ausgestaltung der Maßnahmen so weit wie möglich auf den Grundsatz, dass Daten nur einmal erhoben und weiterverwendet werden.

Bei den in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Elementen berücksichtigt der Mitgliedstaat insbesondere die Notwendigkeit, einen Rahmen für eine einheitliche digitale Identität zu schaffen, und erwägt die Angleichung an die Verordnung (EU) Nr. 910/2014, auch in Bezug auf die europäische Brieftasche für die Digitale Identität für natürliche und juristische Personen.

- (4) **Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission den Fahrplan bis zum 16. Mai 2029. Danach** legen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 16. **Mai 2032 einen ersten Bericht und bis zum 16. Mai 2035 einen Abschlussbericht** über die Umsetzung des Fahrplans vor, in dem die Fortschritte bei der Umsetzung der im Fahrplan festgelegten Schritte und Maßnahmen sowie der Zeitrahmen bewertet werden.

Erforderlichenfalls legen die Mitgliedstaaten der Kommission zusammen mit **jedem Bericht** Änderungen **des Fahrplans** vor.

[...]

- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, **um Absatz 2 und Absatz 3 des vorliegenden Artikels um Vorschriften zu ergänzen**, die notwendig sind, damit die Interoperabilität und der nahtlose Datenaustausch zwischen den für die Durchführung, Überwachung und Evaluierung der GAP verwendeten Informationssystemen effizient, kohärent, wirksam und rechtzeitig umgesetzt werden [...].

- (6) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen mit Vorschriften für
- a) Form [...] des Fahrplans und des **Berichts**;
 - b) die Modalitäten zur Übermittlung **des Fahrplans** und **des Berichts** an die Kommission bzw. deren Bereitstellung.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 24 erlassen.

Titel V

Wettbewerbsregeln

Artikel 21a

[Artikel 84 der NRP-Verordnung] Für Unternehmen geltende Regelungen

[...] Unterstützung mittels [...] Interventionen nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung für Formen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen [...] kann **nur** für solche Formen der Zusammenarbeit gewährt werden, bei denen die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dargelegten Wettbewerbsregeln eingehalten werden.

[Artikel 85 der NRP-Verordnung]

Staatliche Beihilfen

- (1) Sofern nicht im vorliegenden Artikel anders vorgesehen, gelten Artikel 107, 108 und 109 AEUV für die Unterstützung im Rahmen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die in Teil II Titel I Kapitel IIa der genannten Verordnung festgelegten Interventionskategorien.
- (2) Artikel 107, 108 und 109 AEUV gelten nicht für Unterstützung, die von den Mitgliedstaaten gemäß und im Einklang mit der vorliegenden Verordnung, **der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) ... [NRP-Verordnung]** für die GAP-Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung gezahlt wird, oder für die zusätzliche nationale Finanzierung für GAP-Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d bis f und h bis s **der vorliegenden** Verordnung, die in den Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen.
- (3) Unterstützung durch die Mitgliedstaaten, die in Absatz 1 in Bezug auf Vorhaben im Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV aufgeführt ist und mit der zusätzliche Finanzierung für Interventionen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d **bis** f sowie h bis s der vorliegenden Verordnung bereitgestellt werden soll, für welche eine Unionsunterstützung jederzeit während der Laufzeit des Plans bewilligt werden kann, darf nur erfolgen, wenn sie der vorliegenden Verordnung **und** der Verordnung (EU) ... [NRP-Verordnung] und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entspricht und im **gemäß Artikel 23 und 24 der Verordnung (EU) ... [NRP-Verordnung] gebilligten** NRP-Plan festgelegt ist.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen keine zusätzliche nationale Finanzierung für Interventionen nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a **bis** c und g der vorliegenden Verordnung bereit.

- (5) In Bezug auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse – **mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen –, die in den Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen und** auf die die Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags anwendbar sind, kann die Kommission gemäß Artikel 108 AEUV Betriebsbeihilfen innerhalb der Sektoren genehmigen, die solche Erzeugnisse herstellen, verarbeiten und vermarkten, und zwar im Hinblick auf den Ausgleich der durch die Abgelegenheit, die Insellage, die geringe Größe und die äußerste Randlage bedingten spezifischen Zwänge für die Erzeugung in der Landwirtschaft auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres.

[...]

- (6) [...]

Titel VI

Schlussbestimmungen

Kapitel I

Maßnahmen zur Lösung spezifischer Probleme

Artikel 22

Maßnahmen zur Lösung spezifischer Probleme

- (1) Zur Lösung spezifischer Probleme erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, die in dringenden Fällen erforderlich und gerechtfertigt sind. Diese Durchführungsrechtsakte können von einigen Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt notwendig ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 24 Absatz 2 erlassen.
- (2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit und um spezifische Probleme gemäß Absatz 1 zu lösen und gleichzeitig die Kontinuität der im NRP-Plan enthaltenen GAP-Interventionen im Falle außergewöhnlicher Umstände zu gewährleisten, erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 24 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erlassenen Maßnahmen bleiben für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten in Kraft. [...]
Falls die in diesen Absätzen genannten spezifischen Probleme ***nach diesem Zeitraum andauern bzw. voraussichtlich andauern, können diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum von höchstens 12 Monaten verlängert werden. Die Kommission kann*** im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung einen geeigneten Gesetzgebungsvorschlag vorlegen.
- (4) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die von ihr gemäß Absatz 1 oder 2 erlassenen Maßnahmen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach deren Erlass.

Kapitel II

Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

Artikel 23

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 20k Absatz 5, Artikel 20l Absatz 5 und Artikel 21 Absatz 5** wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem [Amt für Veröffentlichungen: [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

- (3) Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 20k Absatz 5, Artikel 20l Absatz 5 und Artikel 21 Absatz 5** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.
- (4) Vor Erlass eines delegierten Rechtsakts hört die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen aus der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen an.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) **Delegierte Rechtsakte, die** gemäß **Artikel 20k Absatz 5, Artikel 20l Absatz 5 und Artikel 21 Absatz 5** erlassen **wurden, treten** nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 24

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird durch einen Ausschuss mit der Bezeichnung „Ausschuss für die Gemeinsame Agrarpolitik“ unterstützt. Der Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ und hat die Aufgabe, Stellungnahmen zu allen gemäß dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten abzugeben.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

Kapitel III

Schlussbestimmungen

Artikel 25

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem [Amt für Veröffentlichungen: [Datum des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) [...] zur Einrichtung des **Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit** für den Zeitraum 2028-2034]].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident/Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG I

Anforderungen an eine verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Artikel 3

Teil A:

Vorschriften für eine verantwortungsvolle Betriebsführung

Bereiche	Hauptthema	Grundanforderungen an die Betriebsführung	
Klima und Umwelt	Wasser	GAB 1	Richtlinie 2000/60/EG: Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben e und h, hinsichtlich verpflichtender Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate
		GAB 2	Richtlinie 91/676/EWG des Rates ¹¹ : Artikel 4 und 5
	Biologische Vielfalt und Landschaft (Schutz und Qualität)	GAB 3	Richtlinie 2009/147/EG: Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
		GAB 4	Richtlinie 92/43/EWG: Artikel 6 Absätze 1 und 2

¹¹ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1991/676/oj>).

Öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit	Lebensmittelsicherheit	GAB 5	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absatz 1¹³ — Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 und Anhang der Verordnung (EG) Nr. 37/2010, — Verordnung (EG) Nr. 852/2004: Artikel 4 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt II Nummer 4 (Buchstaben g, h, j), Nummer 5 (Buchstaben f, h) und Nummer 6; Abschnitt III Nummer 8 (Buchstaben a, b, d, e) und Nummer 9 (Buchstaben a, c) — Verordnung (EG) Nr. 853/2004: Artikel 3 Absatz 1 und Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 (Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben b, c, d, e; Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a (Ziffern i, ii, iii), Buchstabe b (Ziffern i, ii) und Buchstabe c; Abschnitt I Nummer 3; Abschnitt I Nummer 4; Abschnitt I Nummer 5; Abschnitt II Teil A Nummern 1, 2, 3, 4; Abschnitt II Teil B Nummer 1 (Buchstaben a, d), Nummer 2, Nummer 4 (Buchstaben a, b), Anhang III Abschnitt X Kapitel 1 Nummer 1, — Verordnung (EG) Nr. 183/2005: Artikel 5 Absätze 1, 5 und 6, Anhang I Teil A (Abschnitt I Nummer 4 Buchstaben e, g; Abschnitt II Nummer 2 Buchstaben a, b, e), und Anhang III (unter der Überschrift „FÜTTERUNG“ Nummer 1, betitelt „Lagerung“, erster und letzter Satz, und Nummer 2, betitelt „Verteilung“, Satz 3), und — Verordnung (EG) Nr. 396/2005: Artikel 18, 19 und 20.
---	------------------------	-------	--

¹² Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj>).

¹³ Insbesondere umgesetzt durch:

		GAB 6	Richtlinie 96/22/EG des Rates ¹⁴ : Artikel 3 Buchstaben a, b, d und e und Artikel 4, 5 und 7
	Pflanzenschutzmittel	GAB 7	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹⁵ : Artikel 55 Sätze 1 und 2
		GAB 8	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ¹⁶ : Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5, Artikel 12 hinsichtlich Beschränkungen bei der Verwendung von Pestiziden in Schutzgebieten im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Rechtsvorschriften Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden und Entsorgung von Restmengen
Tierwohl	Tierwohl	GAB 9	Richtlinie 2008/119/EG des Rates ¹⁷ : Artikel 3 und 4

¹⁴ Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1996/22/oj>).

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>).

¹⁶ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/128/oj>).

¹⁷ Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. L 10 vom 15.1.2009, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/119/oj>).

		GAB 10	Richtlinie 2008/120/EG des Rates ¹⁸ : Artikel 3 und 4
		GAB 11	Richtlinie 98/58/EG des Rates ¹⁹ : Artikel 4

¹⁸ Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 47 vom 18.2.2009, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/120/oj>).

¹⁹ Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1998/58/oj>).

Teil B:

[...]

[...]	[...]	[...]	
[...]	[...]	[...]	[...] ²⁰ [...]
	[..f.]	[...]	[...] ²¹ [...]
		[...]	[...] ²² [...]

²⁰ [...]
²¹ [...]
²² [...]

Teil C:

Vorschriften für Schutzpraktiken

Allgemeine Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 4	Spezifische Ziele der der Schutzpraktiken (SP) <i>(gegebenenfalls einschließlich Mindestpraktiken)</i>	
a) Schutz <i>kohlenstoffreicher</i> Böden [...]	SP 1	Schutz <i>von Torfflächen und Feuchtgebieten</i>
<i>aa) Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft</i>	SP 2	<i>Schutz von Landschaftselementen, einschließlich mindestens ihrer Bewahrung</i>
	SP 3	Schutz von <i>ausgewiesenem</i> umweltsensiblen Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten

b) Schutz der <i>Bodengesundheit</i> <i>und</i> <i>der Bodenresilienz</i>	SP 4	Schutz des Bodens vor Erosion unter [...] standortspezifischen Bedingungen
	SP 5	Schutz der <i>Bodengesundheit</i> , einschließlich <i>mindestens</i> des Schutzes der Böden in den sensibelsten Zeiten
	SP 6	Erhaltung der organischen Substanz im Boden durch Bewirtschaftung der Ernterückstände, einschließlich <i>mindestens eines</i> Verbots des Ab Brennens von Stoppelfeldern, <i>außer zum Zweck des Pflanzenschutzes</i>
	SP 7	<i>Erhaltung des Bodenpotenzials mittels Fruchtfolge oder Diversifizierung</i>
c) Schutz von Wasserläufen [...]	SP 8	Schutz von Wasserläufen vor Verunreinigung und Abfluss, <i>einschließlich mindestens</i> der Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

ANHANG II [...]

[...]

[...]	[...]	[...]
[...]	[...]	[...]
[...]	[...]	[...]
[...]	[...]	[...]
[...]	[...]	[...]
[...]	[...]	[...]
[...]	[...]	[...]
[...]	[...]	[...]
[...]	[...]	[...]
[...]	[...]	[...]
[...]	[...]	[...]
[...]	[...]	[...]

ANHANG IIa

[Anhang XVII der NRP-Verordnung]

Interne Stützung im Rahmen der WTO

Interne Stützung im Rahmen der WTO nach Artikel 20i der vorliegenden Verordnung

Interventionskategorie	Fundstelle in der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) [...] [NRP-Verordnung] und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	Absatz in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“)
Degressive flächenbezogene Einkommensstützung	Artikel 6 dieser Verordnung	5
Zahlung für Kleinerzeuger	Artikel 7 dieser Verordnung	5
Zahlung für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen	Artikel 8 dieser Verordnung	13
Unterstützung für Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben	Artikel 9 dieser Verordnung	12
Unterstützung für Agrarumwelt- und Klimaaktionen	Artikel 10 dieser Verordnung	5, 11, 12

Unterstützung für Investitionen von Landwirten, Waldbesitzern und Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten oder vermarkten	Artikel 13 dieser Verordnung	8, 11
Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten, neuen Landwirten, Existenzgründungen im ländlichen Raum, die Diversifizierung des Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte sowie die Unternehmensentwicklung von kleinen landwirtschaftlichen Betrieben	Artikel 14 dieser Verordnung	2, 5, 11
Unterstützung für Vertretungsdienste	Artikel 17 dieser Verordnung	2
Unterstützung für das EU-Schulprogramm	Artikel 27 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	4
Unterstützung für Interventionen in bestimmten Sektoren	Artikel 31 Buchstaben b, c, d, e, h, i, m der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	2

	Artikel 31 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	2, 11
	Artikel 31 Buchstaben f, g, q der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	2, 11, 12
	Artikel 31 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	8, 11, 12
Unterstützung für Interventionen in Gebieten in äußerster Randlage	Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe o der vorliegenden Verordnung/Titel VI der Verordnung (EU) [...] [NRP-Verordnung], mit Ausnahme der Stützung für Bananen	13
Unterstützung für Interventionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres	Artikel 20b dieser Verordnung	13
Unterstützung für territoriale Entwicklung und lokale Zusammenarbeit	Artikel 74 der Verordnung (EU) [...] NRP	2

Unterstützung für LEADER	Artikel 18 dieser Verordnung	2
Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten	Artikel 19 dieser Verordnung	2
Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen	Artikel 20a dieser Verordnung	8
